

VORBEREITUNG FÜR ANGEHENDE STRASSENWÄRTER UND SPEZIALISIERTE STRASSENWÄRTER

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL Abteilung 12 - Straßendienst



INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TEIL: GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5. 3
ZWEITER TEIL: AUFGABEN DES STRASSENWÄRTERS	5.19
DRITTER TEIL: GESETZGEBUNG IM BEREICH ARBEITSSICHERHEIT.	S. 45
VIERTER TEIL: RISIKEN BEI DER TÄTIGKEIT DES STRASSENWÄRTERS	S. 56
FÜNFTER TEIL: PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	5.72
SECHSTER TEIL: ABLÄUFE UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN ZUM GEBRAUCH DER ARBEITSMITTEL	5. 78
SIEBTER TEIL: KENNTNISSE IN DER ERSTEN HILFE	5.92
ANHANG: ANLEITUNG ZUR KENNZEICHNUNG UND ABSPERRUNG VON STRASSENBAUSTELLEN	5. 117



ERSTER TEILGESETZLICHE GRUNDLAGEN

1)	ORGANE DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN
2)	STRUKTUR DER STRASSENVERWALTUNG IN SÜDTIROL
3)	NEUE STRASSENVERKEHRSORDNUNG (GesvD vom 30. April 1992, Nr. 285) - DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUR STRASSENVER- KEHRSORDNUNG (DPR vom 16. Dezember 1992, Nr. 495) Für Straßenwärter relevante Bestimmungen
-	Art. 1 StVO (Allgemeine Grundsätze) Art. 3 StVO (Straßen- und Verkehrsbezeichnungen) Art. 14 StVO (Aufgaben und Befugnisse der Straßeneigentümer) Art. 15 StVO (Verbote) Art. 16 StVO (Geradlinige Bannstreifen und Sichtfelder an
- -	Kreuzungen außerhalb geschlossener Ortschaften) Art. 26 DVO (Bannstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften) Art. 21 StVO (Bauarbeiten, Ablagerungen und Straßenbaustellen) Art. 22 StVO (Zufahrten zu Ensilandstraßen)
- ·	 Art. 45 DVO (Zufahrten zu Freilandstraßen) Art. 23 StVO (Werbung auf Straßen und Fahrzeugen) Art. 25 StVO (Über- und Unterquerungen sowie Besetzungen der Straße) Art. 66 DVO (Unter- und Überquerungen) Art. 173 DVO (Leitpfosten)



ORGANE DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

Die Organe der Autonomen Provinz Bozen sind: der Landtag, die Landesregierung und der Landeshauptmann.

Der Landtag

Die Wahl des Landtags

Der Südtiroler Landtag ist das gesetzgebende Organ des Landes, das als "Autonome Provinz Bozen Südtirol" bezeichnet wird. Die Mitglieder des Landtags werden vom Volk gewählt und bleiben für eine Dauer von 5 Jahren im Amt. Sie werden aus den Bürgern gewählt, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Region seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen ansässig sind. Sie werden im Rahmen der Regionalwahlen gewählt. Die Aufgaben des Landtags sind:

a) Gesetzgebung

Der Landtag erlässt die Landesgesetze. Die Autonome Provinz Bozen besitzt eine Reihe von autonomen Kompetenzbereichen, die durch verfassungsrechtliche Bestimmungen geregelt sind. Die Gesetzesvorschläge können beim Landtag außer von der Landesregierung und von einzelnen Landtagsabgeordneten auch von den Bürgern selbst (in diesem Fall muss eine Liste mit wenigstens 2000 Unterschriften beigelegt werden) eingebracht werden.

b) Kontrollfunktion

Der Landtag wählt den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau sowie die Mitglieder der Landesregierung (Landesräte und Landesrätinnen) und kontrolliert deren Tätigkeiten. Die Ausübung der Kontrollfunktion erfolgt mittels Anfragen, Protokollen, und Beschlussanträgen.

Die Landesregierung

Während der Landtag das höchste Organ mit gesetzgebender Kompetenz ist, ist die Landesregierung das ausführende



Organ. Sie sorgt für die Durchführung der vom Landtag erlassenen Gesetze. Die Landesregierung, die aus dem Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau und den Landesräten und Landesrätinnen zusammengesetzt ist, verfolgt ihre politischen Ziele und übt ihre vielseitigen Funktionen mit Unterstützung eines umfangreichen Verwaltungsapparates aus. Dieser besteht aus einem Generalsekretariat, aus 12 Ressortdirektionen und aus 40 Abteilungen, die wiederum in Ämter unterteilt sind.

Der Landeshauptmann

Der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau vertritt die Provinz und hat außerdem folgende Aufgaben:

- a) er/sie trifft Notstandsmaßnahmen, die die öffentliche Sicherheit und Hygiene im Interesse der Bevölkerung von zwei oder mehr Gemeinden betreffen:
- b) er/sie teilt die Aufgabenbereiche unter den wirklichen Landesräten und Landesrätinnen auf;
- c) er/sie nimmt an den Sitzungen des Ministerrates teil, wenn Themen behandelt werden, die die Provinz betreffen;
- d) er/sie erlässt mittels Dekret die von der Landesregierung beschlossenen Bestimmungen.



STRUKTUR DER STRASSENVERWALTUNG IN SÜDTIROL

I. Die StraßenSüdtirols

Die Straßen Südtirols sind unterteilt in

- Staatsstraßen (SS), die vom Land verwaltet werden,
- Landesstraßen (LS) unter direkter Verwaltung und Eigentum des Landes,
- Gemeindestraßen, die zwar Eigentum der Gemeinde sind, aber deren ordentliche Instandhaltung dem Land obliegt,
- Gemeindestraßen, die von den Gemeinden verwaltet werden,
- andere Straßen (z.B. Güterwege).

Ein Fall für sich stellt die Autobahn A22 dar, die von einer privaten Gesellschaft verwaltet wird.

Das von der Autonomen Provinz Bozen direkt verwaltete und instand gehaltene Straßennetz beträgt ca. 2.700 km.

II. Die Struktur des Strassendienstes

Die Verwaltung und Instandhaltung der Straßen Südtirols obliegt der Abteilung 12, die in 6 periphere Straßendienste unterteilt ist, welche annähernd mit den Bezirksgemeinschaften wie folgt übereinstimmen (siehe Abbildung auf der nachfolgenden Seite):

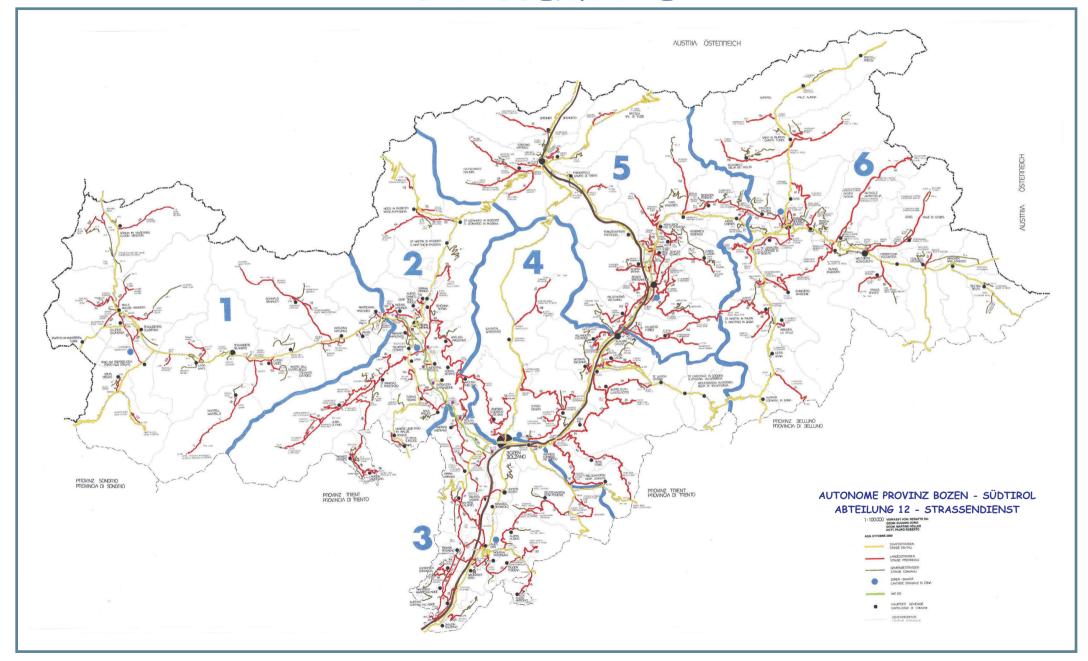
- Vinschgau (12.1 Straßendienst Vinschgau)
- Burggrafenamt (12.2 Straßendienst Burggrafenamt)
- Unterland (12.3 Straßendienst Bozen/Unterland)
- Bozen (12.4 Straßendienst Salten/Schlern)
- Eisacktal (12.5 Straßendienst Eisacktal)
- Pustertal (12.6 Straßendienst Pustertal).

Jeder Zone steht ein Amtsdirektor vor, der die Arbeiten organisiert und die Instandhaltung der Straßen seiner Zone überwacht (jeweils ca. 350-500 km Straßennetz).

Jede Zone ist ihrerseits in 7-8 Unterzonen unterteilt, die als "Stützpunkte" bezeichnet werden und ein Straßennetz von etwa 50-70 km aufweisen.

Die Überwachung des Personals jedes einzelnen Stützpunktes obliegt einem Straßenmeister.

STRASSENKARTE





NEUE STRASSENVERKEHRSORDNUNG (GesvD vom 30. April 1992, Nr. 285) DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUR STRASSENVERKEHRS-ORDNUNG (DPR vom 16. Dezember 1992, Nr. 495)

FÜR STRASSENWÄRTER RELEVANTE BESTIMMUNGEN

I. TITEL Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 StVO (Allgemeine Grundsätze)

1. Die Beteiligung von Fußgängern, Fahrzeugen und Tieren am Straßenverkehr unterliegt dieser Verordnung, den entsprechenden Durchführungsbestimmungen sowie den einschlägigen völkerrechtlichen und Gemeinschaftsvorschriften.

Diese Verordnung und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen orientieren sich nach dem Grundsatz der Verkehrssicherheit, wobei eine rationelle Verwaltung des Verkehrwesens, des Umweltschutzes und der Energieeinsparung angestrebt wird.

(omissis)

Art. 3 StVO (Straßen- und Verkehrsbezeichnungen)

1. Im Sinne dieser Verordnung haben Straßen- und Verkehrsbezeichnungen folgende Bedeutung: (omissis)

(Nachfolgend sind die wichtigsten, für die Tätigkeit des Straßenwärters, relevanten Bezeichnungen wiedergegeben und erklärt - Anm.d.Red.)

- 4) BANKETT: Teil der Straße zwischen Fahrbahnrand und dem nächstgelegenen der folgenden Längselemente: Gehsteig, Fahrbahnteiler, Damm, Innenkante der Rinne, Oberkante der Dammböschung. (omissis)
- 7) FAHRBAHN: Teil der Straße, der für den Fahrzeugverkehr bestimmt ist; sie besteht aus einer oder mehreren Fahrspuren und ist in der Regel mit einem Belag versehen sowie durch Randstreifen begrenzt.

 (omissis)



des Straßeneigentums laut Erwerbsurkunden oder genehmigtem Enteignungsplan; in Ermangelung dieser, besteht die Grenze aus der Außenkante des Schutzgrabens oder der Rinne, falls vorhanden, oder aus dem Böschungsfuß, wenn die Straße als Aufschüttung gebaut wurde, bzw. aus der Böschungsoberkante, wenn sie in einem Einschnitt gebaut wurde. (omissis)



12) SPUR: Teil der Straße von für den Verkehr einer Fahrzeugreihe genügender Breite.

(omissis)

- 16) FAHRSPUR: Teil der Fahrbahn, der normalerweise durch Bodenmarkierungen begrenzt wird.

 (omissis)
- 19) RINNE: Bauteil, welcher dem Abfluss von Niederschlagswasser oder als Dränage dient und entlang der Straße oder quer dazu errichtet wurde.

 (omissis)
- 21) BESITZSTREIFEN: Bereich zwischen der Fahrbahn und der Straßengrenze. Er ist Teil des Straßeneigentums und darf nur für die Errichtung anderer Straßenteile verwendet werden.

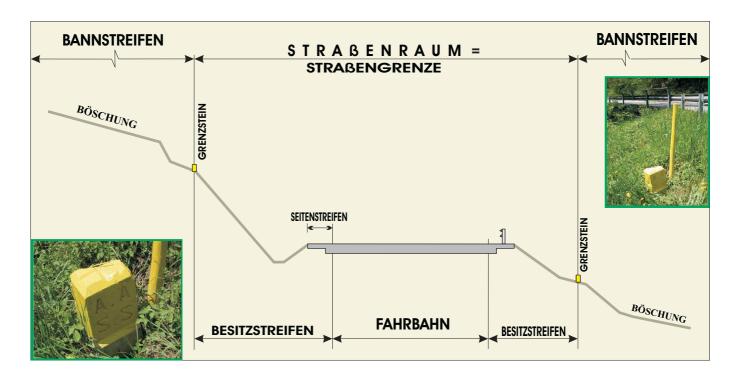




- 22) BANNSTREIFEN: Bereich außerhalb der Straßengrenze, wo das Bauen, Abgrenzen, Anpflanzen, Ablagern und Ähnliches seitens der Grundeigentümer Einschränkungen unterliegt.

 (omissis)
- **46) STRASSE**: Fläche innerhalb der Straßengrenzen, bestehend aus Fahrbahn und Besitzstreifen. (omissis)

SCHAUBILD DER WICHTIGSTEN BEGRIFFE





II. TITEL Bau und Instandhaltung der Straßen

Kapitel I - Bau und Instandhaltung der Straßen und öffentlichen Flächen

Art. 14 StVO (Aufgaben und Befugnisse der Straßeneigentümer

- 1. Um die Verkehrssicherheit und -flüssigkeit zu gewährleisten, sorgen Straßeneigentümer für die
- a) Instandhaltung, Verwaltung und Säuberung der Straßen samt Zubehör, Mobiliar, Geräte, Anlagen und Einrichtungen,
- b) technische Überwachung der Funktionsfähigkeit der Straßen samt Zubehör,
- c) Anbringung und Instandhaltung der vorgeschriebenen Verkehrsschilder.



- 2. Außerdem sorgen Straßeneigentümer für die
- a) Ausstellung der in diesem Titel genannten Ermächtigungen und Konzessionen,
- b) Meldung an die Polizeiorgane der Übertretungen von in diesem Titel, in damit verbundenen Maßnahmen sowie in den Ermächtigungen und Konzessionen enthaltenen Vorschriften.

(omissis)

4. Für die Güterwege laut Artikel 2 Absatz 7 werden die in dieser Ordnung vorgesehenen Befugnisse der Straßeneigentümer von der Gemeinde ausgeübt.



Art. 15 StVO (Verbote)

- 1. Auf allen Straßen samt Zubehör ist es verboten
- a) die Straßenbauten, die Anpflanzungen und dazugehörige Anlagen irgendwie zu beschädigen, ihre Form zu verändern, die Fahrbahn und das Bankett samt Zubehör zu besetzen oder den Verkehr sonst wie zu gefährden,
- b) die Verkehrsschilder und die dazugehörigen Vorrichtungen zu beschädigen, zu verstellen, zu entfernen oder zu beschmieren,
- c) den freien Abfluss des Wassers in den Seitenrinnen und in den entsprechenden Sammel- und Abflusseinrichtungen zu behindern,
- d) den freien Abfluss des Wassers, das in den Untergrund einsickert, zu behindern,
- e) Vieh zu treiben, sofern es sich nicht um Lokalstraßen handelt und die einschlägigen Vorschriften beachtet werden,
- f) Abfälle oder sonstiges Material wegzuwerfen bzw. abzustellen, sie zu beschmutzen oder zu beschmieren,



- g) Schlamm oder Schutt aufzubringen oder zu verbreiten, selbst wenn auch nur durch die Reifen der Fahrzeuge, die aus Zufahrtswegen oder Abzweigungen einbiegen,
- h) ohne entsprechende Bewilligung Materialien oder Dinge jeglicher Art in Gräben oder Rinnen abzulagern oder in diese beliebiges Wasser einzuleiten,
- i) aus fahrenden Fahrzeugen irgendwelche Gegenstände zu werfen.

(omissis)

4. Jeder Verstoß laut Absätze 2 und 3 wird mit der Nebenstrafe der Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betreffenden geahndet, und zwar gemäß den Vorschriften laut VI. Titel I. Kapitel II. Teil.



Art. 16 StVO (Geradlinige Bannstreifen und Sichtfelder an Kreuzungen außerhalb geschlossener Ortschaften)

- 1. Eigentümern oder anderen Personen, die auf Grundstücken Ansprüche geltend machen können, welche an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften angrenzen, ist es verboten, auf der Straßenseite
- a) Kanäle und Gräben auszuheben sowie beliebige Aushubarbeiten durchzuführen,
- b) Gebäude jeder Art und aus jeglichem Material zu bauen, wiederaufzubauen oder zu erweitern,
- c) Bäume, lebende Hecken oder andere Pflanzen anzupflanzen bzw. Zäune aufzustellen.

Die Durchführungsverordnung bestimmt im Hinblick auf die Art der genannten Verbote, auf die Einteilung laut Artikel 2 Absatz 2 sowie auf die Güterwege die Abstände zur Straßengrenze, innerhalb derer, die oben angeführten Verbote gelten, wobei für ausgewiesene Bau- oder Umwidmungszonen außerhalb geschlossener Ortschaften besondere Vorschriften festgelegt werden. Die Artikel 892 und 893 des Zivilgesetzbuches bleiben unberührt. (omissis)

Art. 26 DVO (Art. 16 StVO) Bannstreifen außerhalb geschlossener Ortschaften

1. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf beim Ausheben von Kanälen, Gräben oder bei anderen Aushubarbeiten auf der Straßenseite der Abstand von der Straßengrenze nicht geringer als die Tiefe des Kanals, des Grabens oder der sonstigen Baugrube und in keinem Fall geringer als 3 m sein.

(omissis)

- 6. Außerhalb geschlossener Ortschaften darf beim Pflanzen von Bäumen auf der Straßenseite der Abstand von der Straßengrenze nicht geringer als die maximal erreichbare Höhe der jeweiligen Baumart bei abgeschlossenem Vegetationszyklus und in keinem Fall geringer als 6 m sein.
- 7. Werden außerhalb geschlossener Ortschaften auf der Straßenseite lebende Hecken auch nur saisonal gepflanzt und werden diese auf einer Höhe von 1 m

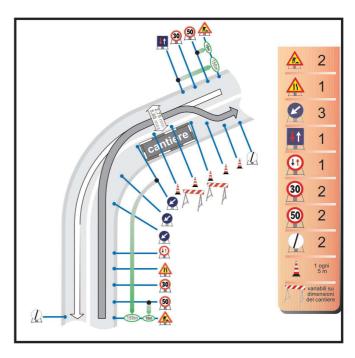


über dem Grund gehalten, darf der Abstand von der Straßengrenze nicht weniger als 1 m betragen. Dieser Abstand gilt auch für maximal 1 m hohe Umzäunungen aus Holz, Drahtgitter, Stacheldraht oder ähnlichen Materialien, die durch im Boden oder in einem maximal 30 cm hohen Randstein befindliche Pfähle gehalten werden

- 8. Werden außerhalb geschlossener Ortschaften auf der Straßenseite lebende Hecken oder andere Pflanzen, die über 1 m hoch sind, gepflanzt, darf der Abstand von der Straßengrenze nicht weniger als 3 m betragen. Dieser Abstand gilt auch für Umzäunungen, die über 1 m hoch sind und aus den Materialien laut Absatz 7 bestehen, sowie für Umzäunungen mit einer Höhe von weniger als 1 m, wenn der entsprechende Randstein über 30 cm aus dem Boden ragt.
- 9. Die Absätze 1 und 8 gelten nicht für bereits bestehende Bauten oder Anpflanzungen.

Art. 21 StVO (Bauarbeiten, Ablagerungen und Straßenbaustellen)

- 1. Es ist verboten, an Straßen samt Zubehör, auf Bannstreifen und im Sichtfeld, auch nur vorübergehend, Bauarbeiten auszuführen, Material abzulagern oder Baustellen einzurichten, ohne zuvor die Genehmigung oder Konzession durch die laut Artikel 26 zuständige Behörde eingeholt zu haben.
- 2. Wer auf Flächen, die dem Verkehr oder dem Halten von Fahrzeugen und Fußgängern vorbehalten sind, Arbeiten durchführt oder Material ablagert, muss die erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und flüssigkeit treffen sowie deren Funktionsfähigkeit bei Tag und Nacht gewährleisten. Es sind ferner Maßnahmen zu treffen, um das den Arbeiten zugeteilte und im Verkehrsraum tätige Personal bei Tag und Nacht erkennbar zu machen.





Art. 22 StVO (Zufahrten und Abzweigungen)

- 1. Ohne vorherige Genehmigung durch den Straßeneigentümer dürfen weder neue Zufahrten und Abzweigungen zu Grundstücken oder Gebäuden noch neue Einmündungen für den öffentlichen oder privaten Gebrauch gebaut werden. (omissis)
- 4. Änderungen bereits bestehender Zufahrten oder Abzweigungen einschließlich Nutzungsänderungen sind ohne vorherige Genehmigung durch den Straßeneigentümer verboten.

Art. 45 DVO (Art. 22 StVO) Zufahrten zu Freilandstraßen (omissis)

- 3. Auf zweitrangigen Freilandstraßen sind Privatzufahrten zulässig, sofern sie einen Mindestabstand von 300 m voneinander aufweisen, der von der Straßenmitte der Zufahrt aus in jede Fahrtrichtung gemessen wird. Der Straßeneigentümer kann diesen Abstand bis auf maximal 100 m verringern, wenn in Anbetracht der morphologischen Situation der Bau von Parallelstraßen als besonders schwierig angesehen wird. (omissis)
- 5. Die Zufahrten müssen dort, wo die Beschaffenheit des Gebietes und der Straßenverlauf eine größtmögliche Einsicht in den Kreuzungsbereich erlauben, bzw. möglichenfalls an geraden Straßenabschnitten liegen. Sie müssen außerdem so gebaut sein, dass eine mühelose und sichere Zu- und Abfahrt, das heißt ohne Anhalten des Fahrzeugs auf der Fahrspur, möglich ist.
- 8. Die Zufahrten und Abzweigungen sind unter Verwendung geeigneter Materialien zu bauen und stets so instand zu halten, dass weder irgendwelches Material noch abfließendes Wasser auf die Fahrbahn gelangen; sie müssen außerdem auf dem gesamten Abschnitt und jedenfalls auf einer Länge von mindestens 50 m, ausgehend vom Fahrbahnrand der Straße, von der sie abzweigen, mit einem Straßenbelag versehen sein.
- 9. Sowohl der zum Straßeneigentum als auch der zum Privateigentum Gehörende Zufahrtsabschnitt wird vom Genehmigungsinhaber auf eigene Kosten gebaut und instand gehalten, und zwar gemäß den näheren Bestimmungen des Straßeneigentümers und unter seiner Überwachung.



10. Es ist zulässig, provisorische Zufahrten für vorübergehende Zwecke wie die Einrichtung von Baustellen oder Ähnliches zu bauen. In solchen Fällen sind entsprechende Gefahren- und eventuell Verbotszeichen anzubringen

Art. 23 StVO (Werbung auf Straßen und Fahrzeugen)

1. Entlang oder im Sichtfeld von Straßen ist es verboten, Folgendes anzubringen: von vorbeifahrenden Fahrzeugen aus sichtbare Schilder, Tafeln, Plakate, Werbeanlagen, Bodenwerbungen und Leuchtkörper, die wegen Größe, Form, Farbe, Beschriftung oder Standort mit den Verkehrszeichen verwechselt werden können, ihre Erkennung oder Wirkung erschweren bzw. einschränken können oder die Verkehrsteilnehmer optisch stören oder ablenken können und somit verkehrsgefährdend sind; (omissis)

Zusammenfassend darf die Aufstellung von Hotel- und Werbemittel nicht gestattet werden:

- auf Verkehrsinseln
- auf öffentlicher Straßenbeschilderung
- im Bereich von Hauptkreuzungen (ausgenommen Seitenstraßen)
- ausserhalb der geschlossenen Ortschaft bei einem Mindestabstand von der Fahrbahn von weniger als 3 Metern. Innerhalb der geschlossenen Ortschaft gelten die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Gemeindeordnung (Art. 51, Absatz 4 der DVO zur StVO)
- unmittelbar vor oder in Tunnels, auf Brücken, Leiteinrichtungen, Bahnschranken
- an anderen Standorten, welche vom Straßeneigentümer als nicht geeignet betrachtet werden

Außerdem dürfen die Werbemittel nicht die Straßenbeschilderung ganz oder teilweise verdecken bzw. in unmittelbarer Nähe derselben aufgestellt werden.

Für die Anbringung von Fahnenmasten oder sonstigen Stangen muss der Mindestabstand von der Fahrbahn der Höhe des Mastens + 1 Meter entsprechen.



13-quater. Wurden die Tafeln, Firmenschilder oder anderen Werbemittel an Straßen angebracht, die zum öffentlichen Gut bzw. zum Vermögen des Straßeneigentümers gehören, oder ist ihr Standort entlang der Straßen und Besitzstreifen verkehrsgefährdend, zumal im Widerspruch zu den Vorschriften der Durchführungsverordnung, so entfernt der Straßeneigentümer unverzüglich die Werbemittel. Anschließend übermittelt der Straßeneigentümer die entsprechende Kostenabrechnung dem Präfekten, der den Bußgeldbescheid erlässt. Der Bußgeldbescheid gilt als Vollstreckungstitel gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Art. 25 StVO (Über- und Unterquerungen sowie Besetzungen der Straße)

1. Ohne vorherige Konzession durch den Straßeneigentümer dürfen weder Über- und Unterquerungen noch Besetzungen der Straße samt Zubehör erfolgen; dies gilt für Wasserläufe und -leitungen, Elektro- und Telekommunikationsleitungen kationsleitungen über oder unter der Erde, Unter- oder Überführungen, Seilbahnen jeder Art, Gasleitungen, Tanks für Flüssigbrennstoffe oder andere Anlagen und Bauarbeiten, die das Straßeneigentum betreffen. Genannte Bauwerke und Anlagen müssen, soweit möglich, so errichtet werden, dass ihre Benützung und Instandhaltung den Straßenverkehr nicht behindern und der Zugang von den Besitzstreifen aus gewährleistet ist.

Art. 66 DVO (Art. 25 StVO) Unter- und Überquerungen

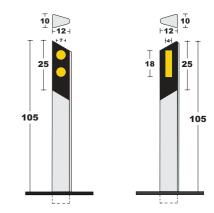
(omissis)

3. Die Tiefe des Gewölberückens der Unterquerung gegenüber der Fahrbahn muss vorher vom Straßeneigentümer in Anbetracht der Geländemorphologie und der Verkehrsbedingungen genehmigt werden. Die von der Fahrbahnober-fläche gemessene Mindesttiefe darf nicht weniger als 1 m betragen.



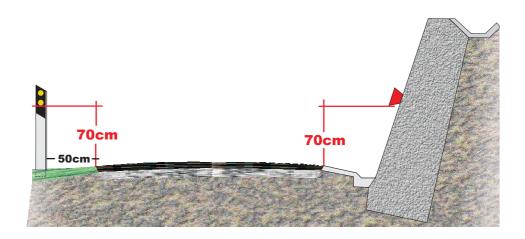
Art. 173 DVO (Art. 42 StVO) Leitpfosten

- 1. Die Leitpfosten (Abb. II.463) sind außerhalb geschlossener Ortschaften
- entlang jener Straßenabschnitte anzubringen, bei denen die örtlich vorherrschende Geschwindigkeit, die Streckenverhältnisse und die lokalen klimatischen Bedingungen es notwendig machen, den Straßenverlauf aus einiger Entfernung anzuzeigen.
- 2. Auf homogenen Straßenabschnitten sind die Leitpfosten durchgehend anzubringen, wobei eine unregelmäßige Anordnung zu vermeiden ist sowie Leitpfosten gleicher Art zu verwenden sind.



(omissis)

10. Sind Schutzplanken, Mauern, Geländer oder andere Hindernisse vorhanden, können die Leitpfosten durch Rückstrahler mit genannten Merkmalen ersetzt werden, die an den Bauwerken, auch in der Profilvertiefung der Planke oder oberhalb davon, angebracht sind; ihre empfohlene Höhe über Grund entspricht der Höhe der an den Leitpfosten angebrachten Rückstrahler.





ZWEITER TEILAUFGABEN DES STRAßENWÄRTERS

 - Berufsbild des/der Straßenwärters/in oder des/der spezialisierten Straßenwärters/in - Auszug aus dem Bereichsvertrag für das Landespersonal - Auszug aus der Dienstordnung für die Hauptstraßenwärter und Straßenwärter 	,
2) ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG	:9
 Instandhaltung der Bodenmarkierung, der Verkehrszeichen und der Leitplanken Anpflanzungen und Hecken 	
 3) WINTERDIENST - Durchführung des Winterdienstes - Arbeitsablauf bei der Durchführung des Winterdienstes 	3
4) EINSATZ BEI STEINSCHLAG	O
5) VERHALTENSREGELN BEI VERKEHRSUNFÄLLEN	2



DIE AUFGABEN DES STRAßENWÄRTERS

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3098 vom 11.11.1968 wurde die Dienstordnung für die Straßenwärter der Autonomen Provinz Bozen erlassen (siehe
Auszug auf S. 43). Unter Art. 8 sind die Aufgaben der Straßenwärter aufgelistet, die im Wesentlichen die Arbeiten der ordentlichen oder seltener der
außerordentlichen Instandhaltung der Straßen (z.B. Instandsetzung von Mauern) umfassen. Die wichtigsten Aufgaben der Straßenwärter sind folgende:

ART DER ARBEITEN	Jan.	Febb	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept	Okt.	Nov.	Dez.
Reinigung der Fahrbahn		X	X	X							X	
Säuber. der Mauern, Bö- schungen, Spitzgräben			X	X	X							
Mäharbeiten					X	X	X	X	X	X		
Ausbesserung des Fahrbahnbelags					X	X	X	X	X			
Errichtung von Leitplanken			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Ausbesserung der Seitenstreifen/Bankette				X	X	X	X	X	X	X		
Fällen von Bäumen - Entästung	X	X	X								X	X
Schneiden von Hecken					X	X	X	X	X			
Winterdienst	X	X	X	X						X	X	X

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Tätigkeit des Straßenwärters im Wesentlichen von der Jahreszeit, in der gearbeitet wird, abhängig ist:

- → Im Winter wird hauptsächlich die Schneeräumung, die Vorbeugung gegen Glatteisbildung, die Reinigung der Fahrbahn und der Leitpfosten usw. Durch-geführt;
- → Im Frühling überwiegen die Säuberung der Böschungen, die Reinigung der Spitzgräben und der Gräben, die Kontrolle der Grenzsteine und es beginnen die Mäharbeiten;
- Im Sommer und Herbst werden die Mäharbeiten fortgesetzt, Pflanzen und Hecken werden zurück geschnitten, Straßenbauten werden instand gesetzt (Mauern, Leitplanken usw.), die Seitenstreifen werden ausgebessert, der Fahrbahnbelag wird repariert oder erneuert usw.



VERORDNUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG UND ZUORDNUNG DER BERUFSBILDER DES LANDESPERSONALS

Auszug aus dem D. L. H. vom 1. Juni 1995, Nr. 26

Strassenwärter/Strassenwärterin (III)

Der Straßenwärter/die Straßenwärterin verrichtet nach den Anweisungen des/der Vorgesetzten Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau, der Instandhaltung und der Überwachung von Straßen und der anderen Bauten. Außerdem übernimmt er/sie die Wartung von Maschinen und Geräten, soweit keine besondere Eignung und Ausbildung erforderlich ist.

1. Aufgaben

Er/Sie

- stellt Warnzeichen, Gebots-, Verbots- und Hinweisschilder auf
- räumt die durch Schnee, Erdrutsche und andere Ursachen entstandenen Hindernisse von der Fahrbahn
- führt Bauarbeiten durch und sorgt für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung von Bauten, Straßenunterlagen, Straßendecken, Wassergräben, öffentlichen Grünflächen und Signalanlagen
- streut Stand, Kies u. ä. auf Straßen und Wege
- hilft bei Arbeiten an Baustellen und bei der Instandhaltung des Maschinenparks
- fährt den im Zuständigkeitsbereich gelegenen Straßenabschnitt ab, um den Zustand der Straße und der dazugehörigen Anlage festzustellen
- entfernt selbst eventuelle Hindernisse und behebt Schäden oder erstattet davon dem/der Vorgesetzten oder den zuständigen Stellen Meldung
- 2. Zugangsvoraussetzungen

Abschlußzeugnis der Grundschule, Führerschein der Kat. C

3. Zweisprachigkeit

Nachweis D

(omissis)



Spezialisierter Strassenwärter/Spezialisierte Strassenwärterin (IV)

Der spezialisierte Straßenwärter/die spezialisierte Straßenwärterin verrichtet nach den Anweisungen des/der Vorgesetzten Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau, der Instandhaltung und Überwachung von Straßen und Kunstbauten und wartet die entsprechenden Maschinen und Geräte. Er/sie führt die in seinem/ihrem Fachbereich anfallenden Überwachungs-, Instandhaltungs- und Repa-raturarbeiten selbständig durch und beaufsichtigt dabei in technischer Hinsicht die ihm/ihr zugeteilten Mitarbeiter.

1. Aufgaben

Er/Sie

- verrichtet die im Berufsbild des Facharbeiters/der Facharbeiterin genannten Aufgaben
- fährt die in seinem/ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Straßenabschnitte ab, um den Zustand der Straße und der dazugehörigen Anlagen festzustellen
- beseitigt selbst eventuelle Hindernisse, behebt Schäden oder erstattet davon dem/der Vorgesetzten oder den zuständigen Stellen Meldung
- verfaßt Strafprotokolle
- verrichtet bei Bedarf und zeitweise auch die im Berufsbild des Straßenwäters/der Straßenwärterin genannten Aufgaben

2. Zugangsvoraussetzungen

Abschlußzeugnis der Grundschule, Führerschein C sowie

- Lehrabschlußzeugnis oder
- Abschlußzeugnis einer mindestens zweijährigen Fachlehranstalt oder Landesfachschule oder
- Umschulungs- oder Ausbildungsnachweis für Behinderte in folgenden Berufen: Maurer, Eisenbieger, Schweißer, Zimmermann, Kfz-Mechaniker, Landmaschinen-Mechaniker, Kfz-Elektriker, Schlosser, Bauschlosser, Maschinenschlosser, Unternehmer (Facharbeiter) für Erdbewegungsarbeiten

3. Zweisprachigkeit

Nachweis D

(omissis)



AUSZUG AUS DEM BEREICHSVERTRAG FÜR DAS LANDESPERSONAL FÜR DEN ZEITRAUM 1999-2000

(aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 17.6.2002, Nr. 2120)

ARBEITSZEITGESTALTUNG (Arbeitszeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst, Turnusse)

BÜKV - Art. 5 - Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt bei Vollzeit 38 Wochenstunden. Sie verteilt sich auf nicht mehr als 10 halbe Tage, aufgeteilt auf fünf oder sechs Tage, und richtet sich nach dem Dienststundenplan und dem Parteienverkehr.

BÜKV - Art. 7 - Überstunden

Bei effektiven Diensterfordernissen ist das Landespersonal, im Rahmen des persönlichen Höchstausmaßes und aufgrund einer entsprechenden Dienstanweisung oder Ermächtigung, zur Leistung von Überstunden verpflichtet.

BÜKV - Art. 8 - Allgemeine Bestimmungen über den Bereitschaftsdienst

Um außerhalb der normalen Dienstzeit die unerlässlichen Dienste zu gewährleisten, können entsprechende, obligatorische Bereitschaftsdienste für den Umweltschutz, für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Personen sowie zur Sicherung des Verkehrs eingeführt werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) die Turnusse des Bereitschaftsdienstes sind unter dem betroffenen Personal angemessen zu verteilen;
- b) der Bereitschaftsdienst wird außerhalb der normalen Dienstzeit geleistet, wobei das Personal verpflichtet ist, jederzeit mittels geeigneter Kommunikationsmittel erreichbar zu sein, um im Bedarfsfalle innerhalb der vorgegebenen Frist den vorgesehenen Arbeitsplatz oder Einsatzort zu erreichen oder um auf jeden Fall den vorgesehenen Dienst zu gewährleisten;
- c) in der Regel kann das Personal für nicht mehr als sechs Tage im Monat zu Bereitschaftsdienst verpflichtet werden. Aufgrund von saisonsmäßig bedingten Diensterfordernissen sind bis zu fünfzehn Tage Bereitschaftsdienst im Monat zulässig.



BÜKV - Art. 4 Sachbereiche der dezentralen Vertragsverhandlungen (Turnusse)

Die Anwendungsmodalitäten und die Dauer der Turnusse werden in dezentralen Vertragsverhandlungen für einzelne oder ähnlicher Bereiche geregelt.

STRABENDIENSTZULAGE

Dem Personal, das dem Straßeninstandhaltungsdienst zugeordnet ist, wird eine Straßendienstzulage zuerkannt.

Die wirtschaftliche Behandlung nach Besoldungsstufe, Klasse und Vorrückung, einschließlich der Straßendienstzulage, vergütet:

- a) besonders beschwerliche und riskante Situationen, die mit der Ausübung des Straßendienstes verbunden sind, insbesondere die dauernde Anwesenheitauf öffentlichen Straßen:
- b) den erhöhten Arbeitsaufwand, der sich aus den verschiedenen mit der Ausübung des Straßendienstes verbundenen Tätigkeiten ergibt, einschließlich der straßenpolizeilichen Funktionen;
- c) die ständige berufliche Weiterbildung;
- d) die Verpflichtung zum Tragen von Dienst- und Schutzkleidung;
- e) die Verpflichtung zur Ausübung des Dienstes auch unter besonders erschwerten Umständen und das damit verbundenes Risiko.

LEISTUNGSBEURTEILUNG - LEISTUNGSPRÄMIEN

BÜKV - Art. 9 - Leistungsbeurteilung und berufliche Entwicklung, Zuteilung der Leistungsprämien und der befristeten Gehaltserhöhung

Die Beurteilung der Leistungen des Personals erfolgt auf der Grundlage einer vorausgehenden Vereinbarung über die während des Jahres zu erledigenden Aufgaben und zu erreichenden Ziele. Diese Vereinbarung wird zwischen dem Personal und dem direkten Vorgesetzten zu Beginn des entsprechenden Jahreszeitraumes im Rahmen eines eigenen persönlichen Gesprächs getroffen. Für die entsprechende Vereinbarung sowie für die Beurteilung ist ein eigenes Formblatt zu verwenden. Im Beurteilungsgespräch kann das Personal eine Frist von nicht mehr als zehnTagen beantragen, um zur Beurteilung Stellung zu nehmen. Dem Personal ist am Ende eine Kopie der Beurteilung auszuhändigen.



AUSZUG AUS DER DIENSTORDNUNG FÜR DIE HAUPTSTRASSENWÄRTER UND STRASSENWÄRTER

(D.L.H. 20-11-1968 Nr. 67/IV)

Art. 8

Besondere Pflichten des Straßenwärters

1. Es ist Pflicht der Straßenwärter, alle Arbeiten, die notwendig sind, um die Straße und ihr Zubehör in bestem Zustand zu erhalten, die Arbeiten für die Beschaffung des Auffrischmaterials und dessen Verteilung auf der Straße, sowie alle größeren Arbeiten, die vom Chefingenieur angeordnet werden, durchzuführen.

HAUPTAUF-GABEN

2. Die Hauptaufgaben des Straßenwärters sind daher - je nachdem, ob es sich um asphaltierte Straßen oder um Straßen in Mac-Adam-Bauweise handelt, folgende:

FAHRBAHN-BELAG

1) den Asphaltbelag von Ablagerungsmaterial und Unrat jeder Artfreihalten;

(omissis)

BANKETTE

4) die Straßenbankette in Ordnung halten, so daß sie weder Schlaglöcher noch Senkungen aufweisen und den Wasserabfluß zu den Entwässerungsgräben und Straßenrinnen hin gewährleisten. Zu diesem Zwecke ist auch das hohe Gras, das den Verkehr und den freien Wasserabfluß behindern könnte, abzumähen;

VERFORMUN-GEN DER STRASSEN-UND ERÖHTE RÄNDER, BÖ-SCHUNGEN 5) alle Verformungen der Ränder, Böschungen und Dämme beseitigen, indem hierzu Erdreich, wenn nötig auch Rasenschollen, sowie alle Abschwemmungen der Straße zu verwenden sind, wobei es aber strengstens untersagt ist, an den Straßeneinschnitten Abschwemmungen der Bankette oder des Straßenkörpers abzulagern oder diese Abschwemmungenungenutzt zu lassen, falls sie verwendet werden könnten;



FAHRBAHN

6) das durch Erdrutsch oder ähnliche Ursachen auf der Straße abgelagerte Material wegräumen und im Falle von asphaltierten Straßen die Fahrbahn von lehmigen Material freimachen, bzw.reinigen und Splitt oder Sand streuen, um Schleudergefahrt zu verhindern:

SCHÄCHTE, BRÜCKEN, ABFLÜSSE

7) die Wasserdurchlässe, Brücken und Wasserausläufe der Entwässerungsgräben und -rinnen ständig freihalten und darauf achten, daß sie nicht über das notwendige Maß vertieft werden;

MAUERN

8) die zur Straße gehörenden Mauern ständig von Gras und Unkraut freihalten;

EIS

9) das Eis, das sich auf der Fahrbahn gebildet hat, besonders in Gefällsstrecken aufhacken oder Sand, bzw. anderes, für diesen Zweck geeignetes Material streuen;

SCHNEE

10) im Rahmen seiner Möglichkeiten den Schnee von der Straße räumen;

ANPFLAN -ZUNGEN

11) die zur Straße gehörenden Pflanzungen betreuen und bestens darauf achten, daß zur geeigneten Zeit die Dammböschungen mit festwurzelndem Gesträuch bepflanzt werden;

HECKEN

12) von den Hecken die zu weit nach außen ragenden Äste abschneiden und, wenn es erforderlich ist, durch den Straßenmeister das für Instandhaltungsdienste zuständige Amt benachrichtigen, damit die betreffenden Eigentümer aufgefordert werden können, die Hecken so zu schneiden, daß die vorgeschriebene Höhe und Entfernung eingehalten wird;

MASTEN

13) um die Straße möglichst verkehrssicher zu halten, die Masten und Drähte der Telefon-, Telegraf- und elektrischen Leitungen überwachen;

MATERIAL

14) die Straßenwärter müssen mit aller Sorgfalt den Bestand des längs der Straße gelagerten, vom Amte bereits übernommenen Materials überwachen und verhindern, daß es abhandenkommt.

Wenn der Straßenwärter bemerkt, daß das Material in Qualität



Oder Menge nicht den vertraglichen Vorschriften entspricht oder in der Art der Mengenbestimmung Unregelmäßigkeiten beobachtet und von sich aus nichts dagegen unternehmen kann, mußer umgehend den Straßenmeister davon in Kenntnis setzen.

ZWISCHEN-FÄLLEN

15) Wenn es längs oder neben der Straße zu irgendwelchen Zwischenfällen kommt, die für den Verkehr Bedeutung haben könnten, muß der Straßenwärter umgehend den Straßenmeister benachrichtigen, der wiederum den Bezirksleiter verständigen oder sich direkt an die zuständigen Ämter wenden wird.

ERSTE HILFE

- 16) Es ist erste Pflicht der Straßenwärter, bei Unwettern oder Unglücksfällen den Fußgängern und Fahrzeuglenkern Hilfe zu leisten.
- 2. Im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit und bei der eigentlichen Ausführung aller oben angeführten Arbeiten oder solcher, die für die Erhaltung der Straße und ihres Zubehörs erforderlich sind, müssen die Straßenwärter überdies genauestens alle Vorschriften, Sonder- und zusätzlichen Anweisungen beachten, die ihnen vom Bezirksleiter oder Straßenmeister erteilt werden.



Art. 9

Besondere Pflichten des Hauptstraßenwärters

- 1. Es ist Pflicht des Hauptstraßenwärters:
- 1) die seiner Aufsicht unterstehenden und zum eigenen Unterbezirk gehörenden Abschnitte zu besichtigen und sich von der ständigen Anwesenheit der Straßenwärter und der guten Instandhaltung der Straße zu vergewissern.

Wenn bei wichtigen Arbeiten auf einem Teilstück der Straße die ständige Überwachung durch den Straßenmeister erforderlich ist, wird der Bezirksleiter in der nach seinem Ermessen zweckmäßigsten Art für die tägliche Überwachung der Straßen des Unterbezirkes Sorge tragen;

- 2) darauf zu achten, daß alle Bestimmungen, die in dieser Ordnung enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird, von den Straßenwärtern genauestens eingehalten werden und den Straßenwärtern bei der Ausführung der Arbeiten selbst mitzuhelfen, indem er ihnen praktische Anleitungen über die vorteilhafteste Art der Ausführung und über die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Instandhaltungsarbeiten gibt;
- 3) den für die Straßenwärter gültigen Dienstplan einzuhalten, so wie im Artikel 2, 2. Absatz, vorgesehen ist;
- 4) die strengste Kontrolle über die Materialien auszuüben und den Bezirksleiter umgehend über jeden etwaigen Mißstand zu unterrichten:
- 5) bei Abmessen des Materials anwesend zu sein, nach den Anweisungen des Bezirksleiters die Mengen zu überprüfen und die Lieferscheine gegenzuzeichnen;
- 6) auf den eigenen Vordrucken der Verwaltung nach den Angaben des Bezirksleiters den monatlich oder vierzehntägigen Bericht abzufassen.



DIE ORDENTLICHE UND AUßERORDENTLICHE INSTANDHALTUNG

Nachfolgend werden die wichtigsten Arbeiten aufgelistet, die der Straßenwärter zur Instandhaltung des Straßennetzes des Landes ausführen muss. Die Arbeiten werden direkt durch das Personal des Straßendienstes ausgeführt oder sie werden an externe Firmen vergeben. In diesem Fall überwacht das Straßenwärterpersonal die korrekte Ausführung der Arbeiten.



1) Fahrbahn - Fahrbahnbelag

- a) Der Belag ist von Material und Abfall jeder Art freizuhalten. Überschüssiger Sand und/oder Feinkies, Schlamm usw. auf dem Belag (besonders bei Kreuzungen) wird:
- -von Hand gekehrt und beseitigt
- mechanisch mittels einer Kehrmaschine aufgekehrt.



Ein Verkehrsregelungsmann begleitet die Kehrmaschine, um den Verkehr zu regeln, wenn eine besondere Gefahr für die Verkehrsteilnehmer besteht (z.B. kurvenreiche Straße mit begrenzter Sichtweite). Für die korrekte Kennzeichnung der Straßenbaustellen siehe Anhang - Anleitung zur Kennzeichnung der Baustellen.

Äußerst gefährlich ist unvorhergesehenes Auslaufen von Öl, Dieselkraftstoff oder ähnlichen Substanzen auf die Straßenoberfläche. Solche ausgelaufene Flüssigkeiten müssen unverzüglich und gründlich beseitigt werden.

Wenn die Notwendigkeit besteht, geht der Straßenwärter nach folgender Methode vor:

- die Gefahrenstelle absichern und die Verkehrsteilnehmer unverzüglich mittels geeigneter Verkehrszeichen warnen;



- Aufnehmen des Öls oder ähnlicher Substanzen: die Flüssigkeit mit Bindemittel in Pulverform (z.B. Sepiolith) in eine halbfeste Form binden, das Material abtragen und auf einer Deponie entsorgen.

NOTA BENE: Nach Beendigung der Säuberung des Fahrbahnbelags die Gefahrenkennzeichnung nicht sofort entfernen (zulässige Höchstgeschwindigkeit - 30 -, rutschige Fahrbahn - Warnleuchten usw.).

Die Beschilderung wird auf dem betreffenden Abschnitt bis zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit aufrechterhalten!



b) Entfernung des Materials, welches durch Rutschungen oder andere Ursachen



die Straße versperrt und bei Straßen mit einem Asphaltbelag dafür zu sorgen, dass toniges Material von der Fahrbahn abgewaschen wird und Feinkies oder Grobsand ausgestreut wird, um eine rutschsichere Fahrbahn zu erhalten. (Siehe auch auf S. 62 Einsätze bei Steinschlag)

Gefahren:

- Überfahren durch den Straßenverkehr
- Einatmen von Staub
- Gefahr durch herabfallendes Material

Schutzmaßnahmen:

- Aufstellung der zeitweiligen Beschilderung (Gefahr, Baustelle, usw. siehe Anleitung "Einrichtungen und Vorgangsweise zur Kennzeichnung und Absperrung von Straßenbaustellen")
- Regelung des Verkehrs, wo notwendig, durch einen Verkehrsregelungsmann.

Persönliche Schutzausrüstung:

- fluoreszierende und reflektierende Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe und Schutzhelm (nur in Straßenabschnitten mit Gefahr durch herabfallendes Material)
- Schutz der Atemwege durch Tragen geeigneter Staubmasken

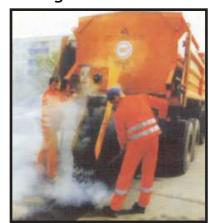


2) Belag aus bituminösem Mischgut

Ausbesserung und Widerherstellung des Belags auf kurzen Abschnitten, je nach den Erfordernissen, mit kaltem oder warmem Asphaltkonglomerat.

Gefahren:

- Überfahren durch den Straßenverkehr
- Verletzungen durch Berührung mit Arbeitsmaschinen
- Gesundheitliche Schäden durch Einatmen von krebserregenden Stoffen
- Verbrennungen und Verletzungen an verschiedenen Stellen des Körpers



Schutzmaßnahmen:

- Baustellenbeschilderung (siehe Anleitung "Einrichtung und Vorgangsweise zur Kennzeichnung und Absperrung von Straßenbaustellen")
- Regelung des Verkehrs, wo notwendig, durch Verkehrsregelungsmänner
- sich bei besonderen Manövern oder beim Verstellen der Schwerfahrzeuge der Hilfe eines Arbeiters am Boden zu bedienen
- im Bereich des Einbaus des Asphaltbelags ist das Rauchen, Trinken und Essen verboten.

Persönliche Schutzausrüstung:

- fluoreszierende und reflektierende Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe und Schutzhandschuhe
- in Nähe des heißen Asphalts geeignete Schutzmasken (P2) tragen

3) Seitenstreifen/Bankett

Die Seitenstreifen sind gleichmäßig zu halten, sodass keine Löcher oder



Vertiefungen auftreten und sie sollen den notwendigen Abfluss zu den seitlichen Grä-

ben und Spitzgräben aufweisen. Hohes Gras wird durch die dafür vorgesehenen Geräte (Rückenmäher, Mul-)





cher gemäht, damit es kein Hindernis für die freie Sicht der Fahrzeuge und den freien Abfluss des Oberflächenwassers darstellt.

Gefahren:

- Überfahren durch den Straßenverkehr
- Gesundheitliche Schäden durch den Lärm
- Gesundheitliche Schäden durch Vibrationen
- Gesundheitliche Schäden durch Abgase
- Verletzungen an verschiedenen Stellen des Körpers (Steinsplitter)
- Verbrennungen durch heiße oder überhitzte Geräteteile

Persönliche Schutzausrüstung:

- fluoreszierende und reflektierende Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzhelm mit Gesichtsschutzschild und Gehörschutz/Gehörschutzstöpsel.

4) Verformung der Straßenränder, Böschungen und Dämme

Instandsetzung aller Beschädigungen der Straßenränder, Böschungen und Dämme mit begrünter Erde (Saatgut, Abdeckung mit Grasstücken).

Gefahren:

- Verletzungen durch Abrutschen und Stürzen Persönliche Schutzausrüstung:
- fluoreszierende und reflektierende Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe und Schutzhandschuhe.



5) Schächte, Wasserdurchlässe und Abflüsse

Die Schächte und die Wasserdurchlässe, die Abflüsse (besonders auf Brücken),



die Abflussgräben oder die seitlichen Spitzgräben sollen regelmäßig gespült werden, wobei aufzupassen ist, dass sie nicht mehr als notwendig vertieft werden.

Böschungen, Schächte und Gräben werden gereinigt; die Straßenabläufe mit herausnehmbarem Eimer werden entleert und im Bereich der Abflüsse werden die Beschädigungen durch





die Erosion ausgebessert.

Gefahren:

- Überfahren durch den Straßenverkehr
- Quetschungen der Hand/Finger
- Gesundheitliche Schäden am Rücken durch nicht korrekte Handhabung der Lasten

Persönliche Schutzausrüstung und Schutzmaßnahmen:

- fluoreszierende und reflektierende Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe und Schutzhandschuhe
- Korrekte Haltung einnehmen, indem der Rücken gerade gehalten und die Kraft auf die Füße übertragen wird.

6) Mauern

Instandsetzung beschädigter Mauern, die zu den Straßen gehören; sie sind ständig von Gras und anderen Pflanzen freizuhalten.

Gefahren:

- Gefahr durch Abstürzen
- Quetschungen der Hand/Finger
- Gesundheitliche Schäden am Rücken durch nicht korrekte Handhabung der Lasten
- Verschiedene gesundheitliche Schäden wie in Punkt 3) Seitenstreifen (siehe 5.31)

Schutzmaßnahmen:

- wenn die Mauern ohne Brüstung sind und eine Höhe von zwei Meter überschreiten, müssen die zuständigen Arbeiter einen geeigneten Auffanggurt mit Schulterträgern benützen, der mit einem Halteseil verbunden ist.
- Korrekte Haltung einnehmen, indem der Rücken gerade gehalten und die Kraft auf die Füße übertragen wird

Persönliche Schutzausrüstung:

- fluoreszierende und reflektierende Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzhelm mit Gesichtsschutzschild und Gehörschutz/Gehörschutzstöpsel.

7) Grenzsteine

Die Grenzsteine und/oder Kilometersteine werden kontrolliert und wenn nötig aufgerichtet/gerichtet.





8) Instandhaltung der Bodenmarkierung, der Verkehrszeichen und der Leitplanken

Bodenmarkierung: wo nötig, wird die Bodenmarkierung erneuert. Besonders wichtig ist in dabei die Kennzeichnung des Arbeitsbereichs mittels einer rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Aufstellung der zeitweiligen Verkehrsbeschilderung.

Verkehrszeichen und Leitplanken: die beschädigten Verkehrszeichen, Leitpfosten, Steher, Leitschienen (Bänder) und Endstücke der Leit-planken werden ausgewechselt oder repariert. Die beschädigten Teile werden abmontiert (abgeschraubt mit Schraubschlüssel, elektrischen/pneumatischen Schraubendreher oder mit einer Trennscheibe/Flex, mit dem Schneidbrenner usw. abgeschnitten). Wenn nötig werden auch neue Steher für die Leitplanken entweder im Boden mit unterschiedlicher Tiefe je nach Beschaffenheit des Untergrundes mit einem Pfostensetzer eingeschlagen oder auf Kunstbauten (Maueraufsatz) mittels Kernbohrmaschine, Presslufthammer usw. eingesetzt.





Gefahren:

- Überfahren durch den Straßenverkehr
- Einatmen von giftigem Rauch / Dämpfen (Verdünnungsmittel)
- Stromschlag, Verbrennungen
- Abschürfungen / Quetschungen der Hände, Füße
- Lärmaussetzung

Persönliche Schutzausrüstung:

- fluoreszierende und reflektierende Schutzkleidung
- Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe und Schutzhandschuhe
- wenn nötig Schutzmasken zum Schutz der Atemwege
- Gehörschutz/Gehörschutzstöpsel



9) Anpflanzungen und Hecken

Es ist Aufgabe des Straßenwärters die Anpflanzungen, die zur Straße gehören, zu überwachen und zu pflegen und die Böschungen zu begrünen.

Gemäß den Richtlinien zum Schutz der Straße und des Bannstreifens (Art. 3, 14 und 29 der StVO und Art. 26 des D.P.R. vom 16.12.1992, Nr. 495) ist es Aufgabe

des Straßeneigentümers, die Straße im Sinne der Verkehrssicherheit instand zuhalten und zu säubern.

Die Anrainer haben die Pflicht, Äste und Hecken zu schneiden, die über die Straßengrenze ragen und in kürzest möglicher Zeit Bäume und Äste zu beseitigen, die von seitlichen Grundstücken auf die Fahrbahn fallen.

Die Straßenverkehrsordnung sieht bei einem Verstoß eine Geldbuße von mindestens € 131,20 vor. Außerdem besteht für die Eigentümer die Pflicht, die Schäden zu reparieren und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.



Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird der Schaden von Amts wegen behoben, wobei die entstandenen Kosten zu Lasten der betroffenen Anrainer zuzüglich einer Geldbuße gehen.

Innerhalb der Straßengrenzen (also auf den Straßenböschungen) ist es Aufgabe des Straßeneigentümers, dafür zu sorgen, dass die Bäume und Hecken keine potenzielle Gefahr für den Verkehr darstellen.

Nachfolgend werden einige Beispiele möglicher gefährlicher Situationen angeführt:

1) Eingeschränkte Sicht in Kurven und bei den Zufahrten oder Haltestellen





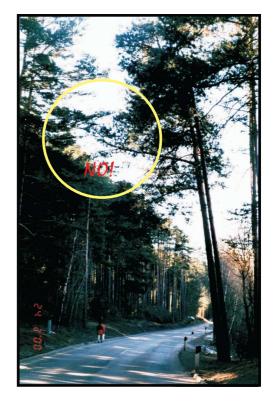
2) Freiliegende Wurzeln und Wurzelstöcke auf Böschungen wodurch die Stabilität der Bäume sich verschlechtert, so dass sie bei starken Schneefällen (nasser Schnee) oder bei Wind auf die Fahrbahn fallen können



3) Wurzeln, die Felswände zerklüften und eine Steinschlaggefahr für die Straße auslösen

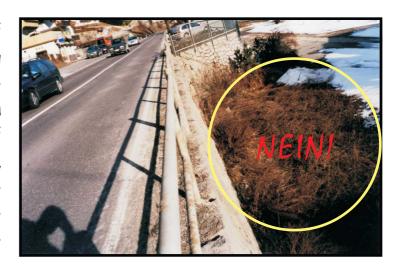


4) Äste und Baumkronen, die erheblich über die Straße ragen und auf die Fahrbahn fallen können und von denen sich Schneemassen lösen und Unfälle verursachen können, wenn sie die Windschutzscheibe eines Fahrzeugs treffen





5) Verdeckung der Einsicht auf Bauwerke und Beeinträchtigung der Sichtkontrolle des Erhaltungszustands. Durch Wildwuchs von Vegetation wird der freie Blick auf Kunstbauten (z.B. Stützmauern, Pfeiler usw.) verwehrt und der tatsächliche Zustand (z.B. Risse, Setzungen u. dgl.) kann nicht einwandfrei festgestellt werden.



Alle oben beschriebenen Situationen sind in der Praxis schon aufgetreten. Das Schneiden der Pflanzen am Straßenrand ist deshalb notwendig, um Gefahrensituationen zu vermeiden, für die der Straßeneigentümer verantwortlich ist, oder, außerhalb der Straßengrenzen, der Grundeigentümer. Nachdem die Pflanzen, wo erforderlich, abgeschnitten oder gefällt worden sind, werden die Böschungen unverzüglich begrünt, um das natürliche Gleichgewicht nicht zu

beeinträchtigen.

Nachfolgend ein Beispiel einer Böschung entlang einer Staatstraße ein Jahr nach der Säuberung, die einen vertretbaren Kompromiss zwischen den gesetzlichen Bestimmungen und den landschaftlichen Erfordernissen sowie den Ansprüchen der privaten Grundeigentümer darstellt.

JA!

Gefahren:

- Überfahren durch den Straßenverkehr
- Gesundheitliche Schäden durch den Lärm
- Gesundheitliche Schäden durch Vibrationen
- Gesundheitliche Schäden durch Abgase
- Verletzungen an verschiedenen Stellen des Körpers (Steinsplitter)
- Verbrennungen durch heiße oder überhitzte Geräteteile

Persönliche Schutzausrüstung:

- fluoreszierende und reflektierende Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe und Schutzhandschuhe, Schutzhelm mit Gesichtsschutzschild und Gehörschutzstöpsel.



WINTERDIENST

Um auch im Winter die größtmögliche Verkehrssicherheit zu garantieren, werden vom Straßendienst die notwendigen vorbeugenden Maßnahmen gegen

Glatteisbildung und die Schneeräumung auf dem zugewiesenen Straßennetz durchgeführt.

Der Sicherheitsgrad, mit dem ein Fahrzeug eine Straße befährt, ist umso größer, je höher der Reibungskoeffizient zwischen den Reifen des Fahrzeugs und der Fahrbahn ist.

Der Reibungskoeffizient beeinflusst sowohl den Vortrieb als auch den Bremsweg und die Straßenlage des Fahrzeugs.



Durchführung des Winterdienstes

Vorbeugung gegen Glatteisbildung

Diese Maßnahme wird bei vorhergesagtem oder bei beginnendem Schneefall, bei Anwesenheit von Wasser auf der Straße (Regen, hohe relative Luftfeuchtigkeit)



und gleichzeitigem Temperaturabfall durchgeführt. Damit wird auf der Fahrbahn die Bildung einer kompakten Schneedecke oder von Glatteis verhindert, die den Reibungskoeffizient zwischen Reifen und Straßenbelag erheblich herabsetzen.

Die Maßnahme besteht in einer dosierten Salzstreuung oder der Streuung einer Mischung aus Salz und Splitt auf den Straßenbelag.

Bei schlechten Wettervorhersagen werden der Bereitschaftsdienst oder die Hauptstraßenwärter zur Kontrolle des Zustandes des Straßenbelags vorgewarnt. Darauf werden die zugewiesenen Straßenabschnitte überprüft und wenn nötig, die Anzahl der Personen in Bereitschaft bis zur Aktivierung der gesamten Mannschaft erhöht. Auf diese Art und Weise versucht man, die höchstmögliche Verkehrssicherheit schon in den ersten Tagesstunden zu garantieren.



Arbeitsablauf bei der Durchführung des Winterdienstes

Der Winterdienst wird vorwiegend mit den spezifischen Geräten und Fahrzeugen, die in den verschiedenen Stützpunkten zur Verfügung stehen, bei Tagesanbruch durchgeführt (aber auch in den Abendstunden).

Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen, sowohl bei der ordentlichen Instandhaltung als auch in Notfällen unverzüglich und effizient durchgeführt werden, muss



der Straßenwärter

- seine Arbeit auch in den Nachtstunden beginnen;
- die Funktion folgender Lichter kontrollieren:
 - Lichtanlage und Warnblinkanlage
 - der Begrenzungslichter des Schneepfluges bzw.
 der Schneefrase;
- die Effizienz des Bordfunkgerätes kontrollieren;
- die Scheibe in den Fahrtenschreiber einsetzen;
- den Treibstoffstand des Trägerfahrzeuges kontrollieren;
- die Schneeketten montieren;
- den Schneepflug bzw. die Fräse und den Streuer montieren;
- das Salz und/oder den Splitt auf den Streuer laden;
- sich gemäß den Anweisungen auf die zugewiesene Strecke oder zum Einsatzort begeben und dabei immer in Funkkontakt bleiben;
- den Arbeitsbericht ausfüllen und die Fahrtenschreiberscheibe beilegen.







EINSATZ BEI STEINSCHLAG

Bei Steinschlag und/oder wenn anderes Material auf natürliche Art und Weise oder infolge von vorbeugenden Abräumungsarbeiten von instabilen Felsmassen, beim Einbau von Schutzgittern im Hang, der durch spezialisierte Firmen durch-



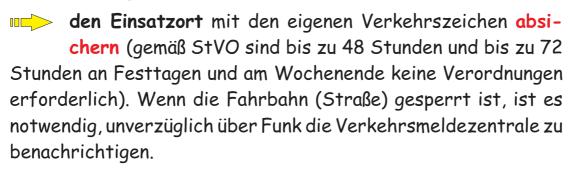
geführt wird usw., auf die Fahrbahn fällt, ist der Straßenwärter verpflichtet:

- 1) die Verkehrzeichen für die Regelung des Verkehrs aufzustellen;
- 2) das herabgefallene Material von der Straße zu entfernen und für die Säuberung der Fahrbahn zu sorgen.

Damit diese Maßnahmen schnell, effizient und unter Beachtung der Sicherheit ausgeführt werden, muss

der Straßenwärter

immer im Voraus den Hauptstraßenwärter oder das technische Personal benachrichtigen, dass er sich zum Einsatzort begibt;





die Fahrspur nur dann räumen, wenn die Lichtverhältnissese, die Sichtbedingungen und die Wetterverhältnisse, die Art des Hanges und die Kenntnis über den Hang, es erlauben, in Sicherheit zu arbeiten und ausgeschlossen werden kann, dass weiteres Material gefährlichen Ausmaßes herabfallen kann;



NOTA BENE: Wenn Unsicherheit über eine weitere Entwicklung der Steinschlaggefahr besteht, meldet er dies dem Hauptstraßenwärter und/oder dem technischen Personal, das in Bereitschaft ist, und wartet auf Informationen



seitens des Personals vom geologischen Amt.

Achtung: während der Felsräumungsarbeiten muss eine Person immer den Hang überwachen und im Fall plötzlicher Materialbewegungen von gefährlichem

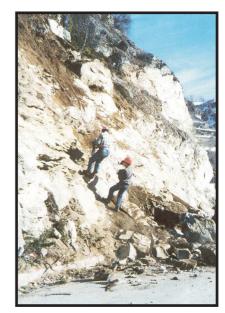
Ausmaß:



- unverzüglich das arbeitende Personal alarmieren;
- den Straßenverkehr stoppen.

renbereich aufhalten und mit Erdbewegungsmaschinen (deren Leistung mehr als 15 kW beträgt) arbeiten, die mit einer geschützen Kabine ausgestattet sind.

Er arbeitet immer mit einem Schutzhelm und trägt eine fluoreszierende und reflektierende Schutzkleidung.



Gefahren:

- Überfahren durch den Straßenverkehr
- Herabfallen von Material aus der Höhe
- Quetschungen an den Händen und Füßen
- Verletzungen durch Berührung mit Arbeitsmaschinen

Persönliche Schutzausrüstung:

- fluoreszierende und reflektierende Schutzkleidung
- Schutzhelm, Sicherheitsschuhe
- mit Schutzaufbau entsprechend ausgestatteten Erdbewegungsmaschinen und zwar mit einer **FOPS**-Kabine (Falling Obiects Protective Structure darunter versteht man eine Kabine, die so gebaut ist, dass sie herabfallendem Material für die sie gebaut wurde, widersteht) bzw. einer **FGPS**-Kabine (Front Gard Protective Structure darunter versteht man eine Kabine, die entworfen und gebaut ist, um einem Frontaldruck Windschutzscheibe von Material, für die sie gebaut wurde, zu widerstehen.



VERHALTENSREGELN BEI VERKEHRSUNFÄLLEN

Beim Eintreffen zu einer Unfallstelle:

- 1) Geschwindigkeit verringern;
- 2) nicht plötzlich abbremsen;
- 3) das eigene Fahrzeug in angemessener Entfernung von der Unfallstelle anhalten, wobei man immer auf dem rechten Seitenstreifen bleibt:
- 4) die Rundumkennleuchten einschalten;
- 5) den Kofferraum öffnen (um die Verkehrsteilnehmer auf sich aufmerksam zu machen);
- 6) eventuell die Abblendlichter des eigenen Fahrzeugs benützen, um den Unfallort auszuleuchten.

Allgemeine Verhaltensregeln:

- 1) Ruhe bewahren; ruhig und überlegt handeln;
- 2) den Motor der Unfallfahrzeuge abschalten (den Fahreugschlüssel nach links drehen und stecken lassen); ACHTUNG AUF DEN AIRBAG, wenn er noch nicht ausgelöst wurde!
- 3) die Handbremse betätigen, vor allem bei einer abschüssigen Straße;
- 4) wenn Benzin und/oder Öl austritt: die Batterie abklemmen (zuerst den Minuspol - schwarzes Kabel, dann den Pluspol - rotes Kabel entfernen, um Kurzschlüsse zu vermeiden);
- 5) wenn ein Brand entsteht, Löschversuch mit den zur Verfügung stehenden Pulverfeuerlöschern unternehmen;
- 6) sich vergewissern, ob es Verletzte gibt und wenn nötig, Erste Hilfe leisten, wobei die Schwere der Verletzungen und die Dringlichkeit der Ersten Hilfe des Unfallopfers beachtet werden soll (siehe Dritter Teil - Kentnisse in der Ersten Hilfe auf Seite 92);



📲 🐴 🕹 🐴

\112

NOTA BENE: wenn es keine Verletzten gibt, die Unfallfahrzeuge so schnell wie möglich wegräumen, um eine Behinderung der Straßenverkehrs zu vermeiden (StVO Art. 189, Absatz 3 und Art. 161).

- 7) wenn nötig den Notruf vornehmen;
- 8) dafür sorgen, dass die Unfallstelle gekennzeichnet wird

I. Erste Hilfe

- Wenn der Verunglückte beim Verbleiben an der Unfal-Istelle weiteren Gefahren (Lebensgefahr) ausgesetzt ist den Verunglückten, sowie andere Personen, die sich noch im Unfallfahrzeug befinden, weg vom Gefahrenbereich (Achtung: nur wenn die Sicherheit des Helfers nicht gefährdet ist!) an einen sicheren Ort bringen (wenn die Autotür verschlossen ist, die Tür aufbrechen);
- 2) wenn es nicht möglich ist, die Personen aus dem Fahrzeug zu befreien, immer daran denken, dass die im Fahrzeug eingeschlossenen Personen dauernd beobachtet und betreut werden müssen:
- 3) Durch Überprüfen der Lebensfunktionen den Zustand des Verunglückten beurteilen: BEWUSSTSEINSZUSTAND, ATMUNG, KREISLAUF (siehe Dritter Teil Kentnisse in der Ersten Hilfe auf Seite 92).

II. Notruf

112 anrufen und Folgendes angeben:

- WO ist der Unfallort (Ort, Straße, Platz usw.)
- WAS ist geschehen; (Verkehrsunfall, Brandunglück usw.)
- WIEVIEL Verletzte gibt es;
- WELCHE VERLETZUNGEN: lebensbedrohliche Zustände des Verletzten beschreiben (bei Bewusstsein oder nicht, Knochenbrüche, starke Blutung usw.);





- WER RUFT AN: Meldung des Retters und des Ortes, an dem sich die Person befindet.

NOTA BENE

Beim Eintreffen des Rettungswagens, der Feuerwehr, der Polizei usw. die eigenen Fahrzeuge entfernen, um Platz für die Rettungsfahrzeugen zu schaffen.



III.Kennzeichnung der Unfallstelle

- 1) -sich entgegen der Verkehrsrichtung bewegen;
- 2) das Gefahrenzeichen und eine blinkende Handleuchte in ausreichender Entfernung von der Unfallstelle (wenigstens 100 m) aufstellen, bei hoher Verkehrsgeschwindigkeit in einer Entfernung von bis zu 200 m;



- 3) im Bereich von Kurven und Kuppen: das erste Verkehrszeichen vor der Kurve oder Kuppe aufstellen:
- 4) die Fahrzeuge auffordern, die Geschwindigkeit zu verringern (mit Auf- und Abwärtsbewegungen der orangefarbenen Warnfahne oder mit den Händen). Auch die Fahrzeuge auf der entgegengesetzten Fahrspur warnen;



- 5) wenn notwendig, Hilfe auch von den anderen Verkehrsteilnehmern anfordern;
- 6) bei Nacht Signale auch mit einer blinkenden Handleuchte geben; mit einer Taschenlampe kreisende Bewegungen oder Auf- und Abwärtsbewegungen ausführen.





DRITTER TEIL

GESETZGEBUNG IM BEREICH ARBEITSSICHERHEIT

1)	Durchführung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr. 123, in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz		
	(Gv.D. 9. April 2008, Nr. 81 i.g.F.)	S .	46
2)	Unfallverhütungsvorschriften auf den Baustellen	S .	48
•	Die Sicherheitskennzeichnung (Gv.D. Nr. 81/2008 i.g.F 5. Titel / Anhang 24)	S .	49



DAS GESETZESVERTRETENDE DEKRET vom 9. April 2008, Nr. 81

Das Gv.D. 81/2008 bringt eine wichtige Neuheit mit sich und zwar eine neue Art und Weise, die Probleme im Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer anzugehen: jede Person, unabhängig von ihrer Funktion am Arbeitsplatz, vom Arbeitgeber bis zum Arbeitnehmer, muss für die eigene Sicherheit und die der anderen, zur Erfüllung der allgemeinen Sicherheits- und Selbstschutzvorgaben, Verantwortung tragen.

Zur Erlangung dieser Zielsetzungen enthält das Gesetzesdekret eine Reihe von Bestimmungen:

- 1) Die Einrichtung einer Dienststelle für Arbeitsschutz: betriebsinterne oder betriebsfremde Personen, Organisationen und Mittel, welche zur Vorsorge und zum Schutz vor berufsbedingten Gefährdungen im Unternehmen bzw. im Betrieb eingesetzt werden.
- 2) Die Ernennung bestimmter Personen, die für den Arbeitsschutz am Arbeitsplatz zuständig sind. Im Einzelnen:
- A) Der Leiter der Dienststelle für Arbeitschutz: vom Arbeitgeber eingesetzte und mit geeigneten Voraussetzungen und Fähigkeiten ausgestattete Person;
- B) Die Arbeitsschutzbeauftragten;
- C) Der Betriebsarzt mit Fachausbildung im Bereich Arbeitsmedizin oder anderen spezifischen Qualifikationen;
- D) Die Notfalleinsatzgruppe, zuständig für die Brandverhütung und -bekämpfung, Evakuierung der Arbeitnehmer bei schwerwiegender und unmittelbarer Gefahr sowie für die erste Hilfe;
- E) Der Sicherheitssprecher in Vertretung der Arbeitnehmer: gewählte oder namhaft gemachte Person bzw. Personen, welche die Arbeitnehmer in den Belangen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit vertritt bzw. vertreten, in der Folge Sicherheitssprecher genannt.

Im Besonderen sind für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz **folgende PERSONEN verantwortlich** (bereits im DPR 547/55, 164/56, 303/56 usw. vorgesehen):

- der Arbeitgeber
- der Vorgesetzte (der Weisungsbefugte)
- der Arbeitnehmer

WER SIND SIE?

ARBEITGEBER: Vertragspartner im Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer,



oder generell die Person, welche je nach Art und Organisation des Unternehmens die Verantwortung für das Unternehmen bzw. den Betrieb (omissis) trägt, da sie Entscheidungs- und Ausgaben befugnis innehat.

In der öffentlichen Verwaltung sind die Führungskräfte, welche die Führungsvollmacht innehaben, mit den Arbeitgebern gleichzusetzen. Durch Beschluss der Landesregierung Nr. 4884 vom 20.09.1999 wurden die **Abteilungsdirektoren** als **Arbeitgeber bezeichnet**.

DER VORGESETZTE: Vorgesetzte können unterschiedliche Personen sein, die vorwiegend die Aufgabe haben, die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen seitens der Arbeitnehmer zu überwachen sowie die Sicherheitsbestimmungen anzuwenden und zwar nach den Kriterien und Plänen, die vom Arbeitgeber, der Führungskraft und dem Leiter der Dienststelle für Arbeitsschutz bestimmt wurden. Für die Abteilung 12 - Straßendienst handelt es sich im Einzelnen um die AmtsdiAmtsdirektoren, die Koordinatoren der Stützpunkte und des Beschilderungsdienstes und die Hauptstraßenwärter.

DER ARBEITNEHMER: Person, welche die eigene Arbeit in Abhängigkeit eines Arbeitgebers leistet.

DER ARBEITNEHMER IST ZU FOLGENDEM VERPFLICHTET:

die vom Arbeitgeber, den Führungskräften und Vorgesetzten erteilten Anordnungen und Unterweisungen EINZUHALTEN;

Maschinen, Anlagen, Geräte, gefährliche Arbeitstoffe, Transportmittel und andere Arbeitsmittel sowie die Sicherheitsvorrichtungen und die persönliche Schutzausrüstung korrekt zu BENUTZEN;

dem Arbeitgeber, der Führungskraft und dem Vorgesetzten die Mängel bei den Arbeitsmitteln, den Sicherheitsvorrichtungen sowie jegliche weitere Gefahrenquelle zu MELDEN;

sich bei Notfällen und im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Beseitigung der Gefährdungsursachen EINZUSETZEN;

mit dem Arbeitgeber, den Führungskräften und Vorgesetzten bei der Einhaltung der für die Sicherheit erforderlichen Pflichten ZUSAM-MENZUARBEITEN:

die Sicherheitsvorrichtungen **NICHT** zu **ENTFERNEN** oder abzuändern. Die Sicherheit aufs Spiel setzende Handlungen zu **UNTERLASSEN**. Arbeitsvorgänge und Handlungen, für die er nicht befugt ist, zu **UNTERLASSEN**.



VORSCHRIFTEN ZUR UNFALLVERHÜTUNG AUF DEN BAUSTELLEN

Die Vorschriften des vorliegenden Dekrets gelten für Tätigkeiten, die - unabhängig von deren Betreiber, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Bau-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Abbrucharbeiten von fixen, dauerhaften oder vorübergehenden Bauwerken stehen, wofür Arbeitnehmer zuständig sind. Hierbei sind gemeint: Bauwerke aus Mauerwerk, Stahlbeton, Metall, Holz und anderen Materialien, einschließlich der elektrischen Leitungen und Anlagen, Straßenbauten, Eisenbahnbauten, hydraulische Bauten, Wasserbauten, Seebau, hydroelektrische Bauwerke, Bonifizierungsarbeiten, forstliche Verbaungswesen Erdbewegungsarbeiten (Aufforstungen und Aushübe).

Art. 115 - Anhang 8 (Sicherheitsgurte)

Bei Arbeiten an Dachgesimsen und Traufrinnen, auf Dächern, auf Scherenhubtischen oder Ähnlichem, auf Abbruchmauern und bei vergleichbaren Arbeiten, bei denen Absturzgefahr entweder aus der Höhe oder in eine Grube besteht, müssen die zuständigen Arbeiter - sofern kein Gerüst oder Geländer vorhanden ist - ein geeigneter Haltegurt (Sicherheitsgeschirr) benutzen,



dessen Brustgurte mit einem Sicherungsseil verbun-den sind.

Ist es nicht möglich, Schutzgerüste oder Geländer aufzubauen, so ist es Pflicht des Straßenwärters, der auf Mauern oder an Stellen arbeitet, die ihn einer Absturzgefahr von mehr als 2 m aus der Höhe oder in eine Vertiefung aussetzen, den Haltegurt (das Sicherheitsgeschirr) zu benutzen.



DIE SICHERHEITSKENNZEICHNUNG (Gv.D. Nr. 81/2008 - 5. TITEL / Anhang 24)

Mit diesem Gesetz wird bestimmt, daß in Bezug auf Risiken, die durch technische gemeinschaftliche Schutzmittel oder durch Maßnahmen, Methoden oder Arbeitsorganisationssysteme nicht verhindert bzw. Begrenzt werden können und infolgedessen ein Restrisikos (das heist Risiken, die z. B. durch unerwartete Ereignisse bzw. Bedingungen oder durch eine falsche Vervendung von Arbeitsmitteln auftreten können) am Arbeitsplatz weiterbesteht.

Die SICHERHEITSKENNZEICHEN müssen:

- gut sichtbar sein und in einer dem Blickwinkel angemessenen Höhe und Stellung angebracht werden. Wenn nötig müssen die Sicherheitszeichen beleuchtet werden.
- am Eingang zu einem Bereich einer allgemeinen Gefährdung oder in unmittelbarer Nähe einer bestimmten Gefährdung oder eines anzuzeigenden Gegenstandes angebracht werden.

Besteht eine dauernde Gefahr des ANSTOßENS an Hindernissen, STOLPER-GEFAHR oder ABSTURZGEFAHR, (z.B. im Bereich von Stufen, Pfeilern, Gräben,

Gegenstände verschiedener Art) ist es notwendig, an einer gut sichtbaren Stelle das hier abgebildete Kennzeichen anzubringen (siehe Abbildung).



Um Verwechslungen zu vermeiden, wurden die Merkmale der Zeichen (Farbe, Form, usw.) folgendermaßen standardisiert:

Farbe	Form	Bedeutung oder	Hinweise und
		Verbotszeichen	Gefährliches Verhalten
Rot		Gefahr - Alarm	Halt, Stillstand, Not- Ausschalteeinrichtung
		Material und Ausrüstungen zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Gelb oder Gelborang		Warnzeichen	Achtung, Vorsicht, Überprüfung
Blau		Gebotszeichen	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung
Grūn		Erste-Hilfe oder Rettungszeichen	Türen, Ausgänge, Wege, Betriebsmittel, Stationen, Räume
		Gefahrlosigkeit	Rückkehr zum Normalzustand



VERBOTSZEICHEN

PIKTOGRAMM	VERBOT	AUFSTELLUNG
	Rauchen Verboten	In den Aufenthaltsräumen und Pausenräumen An Arbeitsstellen bei denen die Gefahr eines Austritts von krebserregenden Stoffen besteht
Control of the second of the s	Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten	Überall dort wo eine Brand- oder Explosionsgefahr besteht, in Räumen in denen Druckflaschen, Bat- terien aufbewahrt werden, in der Nähe der Treib- stoffpumpen, in Lackierräumen usw.
	Mit Wasser löschen verboten	An der Eingangstür elektrischer Verteilerkabinen, in der Nähe der Treibstoffpumpen, im Umfeld unter Spannung stehender elektrischer Maschinen/Geräte usw.
	Verbot sich unter- halb oder auf den Gabeln aufzuhalten	Auf dem Gabelstapler
	Verbot sich im Schwenkbereich der Arbeitsmaschinen aufzuhalten	Im Umfeld der Erdbewegungsmaschinen, in Bereichen, in denen mittels mechanischer Geräte Grabungen durchgeführt werden
	Die Schutz- und Sicherheits- vorrichtungen nicht abnehmen	Im Bereich von Maschinen und Anlagen mit beweglichen mechanischen Teilen, die durch abnehmbare Schutzhüllen oder Schutzgitter abgesichert werden
	Reinigen, ölen, schmieren, reparie- ren oder einstellen von Hand der sich in Bewegung befindlichen Teile	In der Werkstatt für die Wartung der Maschinen, in Nähe der Maschinen, die eine periodische Schmierung/Einstellung oder Wartung benötigen usw.
	Zutritt für Unbefugte verboten	Am Eingang aller Arbeitsbereiche, in denen es notwendig ist, dass das Personal ausgebildet und geschult ist; in Bereichen, wo ein öffentlicher Durchgang verboten ist, usw.



WARNZEICHEN

PIKTOGRAMM	WARNUNG	AUFSTELLUNG
	Warnung vor allgemeiner Gefahr	An Arbeitsstellen, an denen die bestehende Gefahr nicht durch andere Zeichen angezeigt werden kann. (NB: das Zeichen wird im allgemeinen zu- sammen mit einer Zusatztafel aufgestellt, die auf die besondere Gefahr hinweist)
	Warnung vor feuergefährlichen Stoffen oder hoher Temperatur	In den Treibstofflagern oder in Lagern mit bren- nbaren Stoffen. (NB: das Zeichen wird immer zusammen mit dem Zeichen "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten" aufgestellt)
	Warnung vor explosions- gefährlichen Stoffen	In Anwesenheit von Sprengstoffen und Stoffen, die bei Verdunstung explosive Mischungen erzeugen können. (NB: das Zeichen wird immer zusammen mit dem Zeichen "Feuer, offenes Licht und Rau- chen verboten" aufgestellt)
	Warnung vor giftigen Stoffen	Am Eingang zu Bereichen, in denen schädigende oder gefährliche Stoffe aufbewahrt werden (Säuren, Lösungsmittel usw.)
	Warnung vor ätzenden Stoffen	Am Eingang zu Bereichen, in denen ätzende Stoffe aufbewahrt werden (z.B. Säuren usw.). NB: das Zeichen wird oft zusammen mit dem Zeichen für explosionsgefährliche Stoffe aufgestellt.
	Warnung vor gesundheitsschädli chen oder reizenden Stoffen	Am Eingang zu Bereichen, in denen schädliche Stoffe aufbewahrt werden (z.B. Ammoniak).
4	Warnung vor gefährlicher elektrischer	Am Eingang der elektrischen Verteilerkabinen und von Lokalen mit unter Spannung stehenden Leitern/Elementen; auf den Schutzgehäusen von elektrischen Stromkreisen.
	Warnung vor schwebender Last	In Nähe der Aufzüge und Lastenaufzüge; im Schwenkbereich der Hebegeräte, Kräne usw.
	Warnung vor Flurförderzeugen	Auf den Arbeitsstellen, an denen Gabelstapler eingesetzt werden.



RETTUNGSZEICHEN

PIKTOGRAMM	HINWEIS	AUFSTELLUNG
	Erste Hilfe	Im Bereich des Erste Hilfe Materials, des Erste Hilfe Koffers
₹→	Rettungszeichen für Rettungswege	Angebracht auf den Fluchtwegen Anzeige des Fluchtwegs zu den Not- ausgängen (nach links, nach rechts usw.)
*\	Rettungszeichen für Notausgang	Wird oberhalb des Notausgangs angebracht
← → ∠ ⅓ ↑ ↓	Richtungsangabe für Erste-Hilfe Einrichtungen	Wird auf den Fluchtwegen aufgestellt; (ist nur in Verbindung mit Rettugszeichen wie z.B. Erste Hilfe, Notruftelefon usw. zu verwenden)
	Notstillstand	Um den Schalter für die Fern- abschaltung der elektrischen Anlage bzw. der Absperrschieber anzuzeigen, der vor der Evakuierung betätigt werden



BRANDSCHUTZZEICHEN

PITTOGRAMMA	HINWEIS	AUFSTELLUNG
	Notstillstand	An den Türen der Heizräume, Treibstof- flager, Garagen, um den Schalter für die Fernabschaltung der elektrischen Anlage bzw. der Absperrschieber anzuzeigen
valvola intercettazione combustibile	Absperrschieber Treibstoff	An den Türen der Heizräume, Treib- stofflager, Garagen, um die Anwesenheit eines Absperrschiebers anzuzeigen, zur
Valvola Gasolio Metano	Gasölventil Methanventil	Unterbrechung der Versorgung mittels Betätigung eines eigenen Hebels
	Hydrant	Weist auf die Anwesenheit eines Hy- dranten hin
	Löschschlauch	Weist auf die Anwesenheit eines Löschschlauchs hin
	Feuerlöscher	Weist auf die Anwesenheit eines Feuer- löschers hin
		Richtungspfeil
← →		(ist nur in Verbindung mit Brandschutz-
2 3	Richtungsangabe für Brandschutz- Einrichtungen	zeichen wie z.B. Feuerlöscher, Löschschlauch usw. zu verwenden)
$ \uparrow \downarrow $		



GEBOTSZEICHEN

Kategorie der persönlichen Schutzausrüstung

ZEICHEN UND BEDEUTUNG

KOPFSCHUTZ



Es ist Pflicht, einen Schutzhelm zu tragen

AUGENSCHUTZ



Es ist Pflicht, einen Augenschutz zu tragen



Es ist Pflicht, ein Gesichtsschutzschild zu tragen

HANDSCHUTZ



Es ist Pflicht, Schutzhandschuhe zu tragen

FUßSCHUTZ



Es ist Pflicht, Schutzschuhe zu tragen

ATEMSCHUTZ



Es ist Pflicht, einen Atemschutz zu tragen

GEHÖRSCHUTZ



Es ist Pflicht, einen Gehörschutz zu tragen



PERSÖNLICHER SCHUTZ GEGEN ABSTÜRZE



Es ist Pflicht, einen Auffanggurt anzulegen

SCHUTZKLEIDUNG



Schutzkleidung tragen



VIERTER TEIL

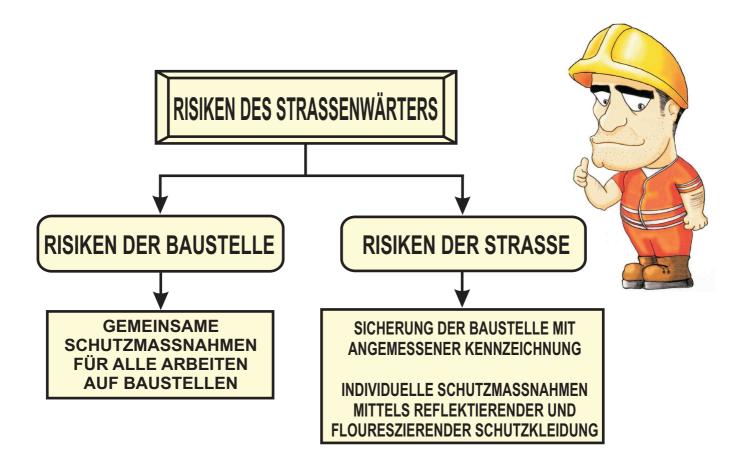
RISIKEN IM ZUSAMMENNHANG MIT DER TÄTIGKEIT DES STRASSENWÄRTERS

1) EINLEITUNG	.pag.	57
2) LÄRMEXPOSITION	.pag.	58
3) HEBEN UND TRAGEN VON LASTEN	.pag.	6
4) GEFAHRSTOFFE	.pag.	63
5) MECHANISCHE GEFAHR	.pag.	66
6) AUSHUBARBEITEN	.pag.	69



EINLEITUNG

Die Risiken in Verbindung mit der Tätigkeit des Straßenwärters können nach folgendem Schema beispielhaft dargestellt werden:



Wie im Schema aufgezeigt, sind die Risiken in Verbindung mit den Arbeiten auf der Baustelle von zweierlei Art:

- A) jene, die unmittelbar auf die Tätigkeiten auf der Baustelle zurückzuführen sind:
- B) jene, die von außerhalb auf die Baustelle übertragen werden können (Fahrzeugverkehr, Art des Geländes, usw.)

Man darf allerdings nicht vergessen, dass auch durch die Tätigkeit des Straßenwärters Gefahren auf das Umfeld außerhalb der Baustelle übertragen werden können, und es demnach notwendig ist, immer unter sorgfältiger Beachtung der Sicherheitsvorschriften vorzugehen.



LÄRMEXPOSITION

Die gesetzliche Grundlage betreffend den Schutz vor den Gefahren durch Lärmexposition ist in den Artikeln des Gv.D. Nr. 81/2008 i.g.F. - 8. Titel enthalten. In diesem Gesetz wird vorgesehen, dass:



- 1) eine Beurteilung des Lärms seitens des Arbeitgebers durchgeführt wird, um die Arbeiter und die Arbeitsstellen zu identifizieren, wo die Gefahr der Schädigung des Gehörs besteht.
- 2) wenn notwendig, Schutz- und Vorkehrungsmaßnahmen getroffen

werden.

BEACHTE! Ein Fortschreiten der Lärmexposition mit einer bestimmten Intensität bedingt im menschlichen Organismus physische Schäden einer Schwerhörigkeit (einfach gesagt, man hört "schlecht") und auch psychische Schäden. Diese Schäden können vorübergehend, aber auch irreversibel sein (Schaden, der für die Dauer eines Lebens bleibt!).



PFLICHTEN DER ARBEITER

Es ist die Pflicht des Arbeiters, der einem Lärm über 80 Dezibel ausgesetzt ist:



- gewissenhaft und auf angemessene Art die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu verwenden (PSA);
- die persönliche Schutzausrüstung sofort von Beginn der Arbeit an zu verwenden, ohne darauf zu warten, dass.....!!
- sich nicht im Lärmbereich aufhalten, wenn der Arbeiter nicht für diese Arbeit zugewiesen wurde;
- dem Arbeitgeber sofort eventuelle Mängel der oben angegebenen persönlichen Schutzausrüstungen und andere Gefahren, die der Arbeiter festgestellt hat, melden.

In Folge werden einige der Lärmexpositionen, welchen der Straßenwärter am häufigsten ausgesetzt ist, sowie die Grenzwerte des Lärmpegels (ausgedrückt in Dezibel) angegeben, bei deren Überschreitung ein - bzw. kein Risikofür gesundheitliche Schäden besteht:

- Bis zu 80 dB(A): Lärmpegel, der als ungefährlich gilt. Einige Beispiele:
- menschliche Stimme in hoher Tonlage = ca. 60 dB(A);



- Hintergrundgeräusch auf der Straßenbaustelle = ca. 70 dB(A);
- Revision und Reparatur von Maschinen/Geräten im Allgem. = ca. 78 dB(A);
- Lastwagenfahrer = ca. 70 75 dB(A);
- Aufbaukehrmaschine (Fahrerhaus) = ca. 70 77 dB(A);
- Auf- und Abbau von Gerüsten = ca. 80 dB(A);
- Zwischen 80 und 85 dB(A): untere Auslösewerte. Bereitstellung und Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung sowie die Schulung des Arbeitnehmers für ihre sachgemäße Verwendung verpflichtend.

Einige Beispiele:

- Laden/Abladen von Material im Magazin = ca. 80 dB(A);
- Ständerbohrmaschine = ca.81 dB(A);
- Zuständiger für den Hochdruckreiniger = ca. 81 dB (A);
- Gabelstaplerführer = ca. 81 dB(A);
- Baggerführer = ca. 82 dB(A);
- Traktor (in der Kabine) = ca. 81 dB(A);
- > 85 dB(A): obere Auslösewerte. Pflicht einer präventiven und periodischen, ärztlichen Untersuchung. Es müssen geeignete Präventions und Schutzmaßnahmen getroffen werden, um soweit wie möglich die Lärmexposition der Arbeitnehmer zu verringern.

Einige Beispiele dazu:

- stationäre Schleifmaschine = ca. 85 dB(A);
- Zuständiger für den Schneidbrenner/Azetylenbrenner = ca. 87 dB(A);
- Teermaschine = ca. 87 dB(A);
- = 87 dB(A): maximal zulässige Expositionswerte. Dieser Tages-Lärmexpositionspegel (LEX,8h) ist der über die Zeit gemittelte Lärmexpositionspegel bezogen auf eine Achtstundenschicht. Die maximalen Expositionswerte dürfen auch mit Gehörschutz nicht überschritten werden.

Einige Beispiele:

- Rückenmäher = ca. 92 95 dB(A);
- Bediener des Pfostensetzers = ca. 105 dB(A);
- Rüttelplatte = ca. 100 dB(A);
- Motorsäge = ca. 98 103 dB(A);
- Trennscheibe (Flex) = ca. 98 dB(A);
- Bagger mit Abbruchhammer = ca. 90 102 dB(A);







- Zuständiger für die Kehrmaschine = ca. 95 dB(A);
- Asphaltfräsenführer = ca. 97 dB(A);
- Bediener des Presslufthammers = ca. 100 dB(A);
- Walze/Abschleppwalze = ca. 92 98 dB (A);
- Asphaltschneidemaschine = ca. 103 dB(A);
- Sterucherfräse = ca. 106 dB(A);

Die persönliche, tägliche Exposition der Straßenwärter der Abteilung 12 wurde beurteilt, indem die Lärmdosis gemessen wurde, welcher der Arbeiter im Laufe einer Woche (fünf Tage zu je 8 Stunden) ausgesetzt ist. Es wurde folgendes festgestellt:

- 1) Die Mitarbeiter der Asphaltierungsmannschaft und die typische Mannschaft der Straßenwärter sind einer wöchentlichen Exposition zwischen 85 und 90 dB(A) ausgesetzt.
- 2) Die Lärmmessungen bei den folgenden Arbeitsphasen haben einen entsprechenden Pegel der wöchentlichen Exposition zwischen 80 und 85 dB(A)

ergeben:

- Gründienst bei Verwendung des Mulchers
- → Schneeräumung
- Straßenreinigung mittels Kehrmaschine

Dieser Schallpegel ist nicht gefährlich und es gibt für diese Exposition keine Verpflichtung zur ärztlichen Kontrolle des Gehörs.

- 3) Die gefährlichsten Arbeiten und Tätigkeiten sind:
 - Der Gründienst unter Verwendung von Arbeitsgeräten wie Rückenmäher, Streucherfräse, Motorsäge usw.
 - Durchführung von Arbeiten am Straßenrand, die die Verwendung des Baggers, der mobilen Betonmischmaschine und von Arbeitsgeräten, wie den Presslufthammer, den Schlaghammer, der Trennscheibe (Flex), usw. erfordern.
 - Die Wiederherstellung des Straßenbelages unter Verwendung von Maschinen wie der Walze und dem Asphaltfertiger.





HEBEN UND TRAGEN VON LASTEN

Das Gv.D. 81/2008 (Titel VI und Anhang 33) schreibt vor, dass die Situationen, in denen schwere Lasten händisch bewegt werden müssen, auf ein Minimum zu beschränken sind, indem deren Handhabung so oft wie möglich durch Zuhilfenahme von mechanischen Arbeitsgeräten durchgeführt werden soll.

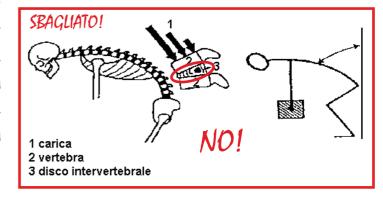
Als "schwere" Last gilt für den erwachsenen Mann ein Objekt, das 25 kg (20 für Männer > 45 Jahre) überschreitet, und für die erwachsene Frau eines, das 20 kg überschreitet.

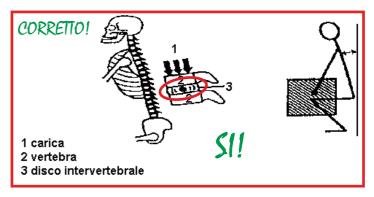


Falls eine Last gehoben werden muss, soll man sich daran erinnern, dass ein Hochheben mit gekrümmtem Rücken, Schäden am Rücken verursacht. In der Tat werden die Bandscheiben deformiert und an den Rändern geguetscht. Je

stärker die Krümmung des Rumpfes, desto größer ist die Last auf die Rückenmuskeln und die Bandscheiben. Auch leichte Lasten können gefährlich sein, wenn sie mit einem nach vorne gekrümmten Rücken gehoben werden.

Wird die Last hingegen mit geradem Rücken gehoben, krümmt sich der Rumpf in Hüfthöhe: die Bandschei-ben deformieren sich nicht. Sie werden einer minimalen, regelmä-ßigen Kraft ausgesetzt. Falls der Oberkörper gerade ist, können Lasten ohne besonderes Risiko aufgehoben werden.





Im Falle, dass die Verwendung von mechanischen Arbeitsgeräten nicht möglich ist, werden in Folge einige Informationen und Regeln angeführt, um das Heben und Tragen von Lasten sicherer zu machen und korrekt auszuführen:



- 1) Die Handhabung der Lasten so weit wie möglich auf eine längere Zeit verteilen;
- 2) Überanstrengungen und schnelle und abrupte Bewegungen vermeiden;
- 3) Die Last nahe am Körper halten, um den "Hebel", den die Arme ausführen müssen, falls diese ausgestreckt sind, auf ein Minimum zu beschränken;
- 4) Vermeiden, den Rücken zu sehr zu krümmen.









CHEMISCHE GEFAHRSTOFFE

Es gibt viele Bestimmungen (im Besonderen das Gv.D. Nr. 81/2008 - 9. Titel), die den Schutz der Arbeiter vor Gesundheits- und Sicherheitsrisiken durch chemische Gefahrstoffe am Arbeitsplatz sowie die Sicherheitsmaßnahmen betreffen, die für den Fall, dass diese zur Verwendung kommen und/oder, dass die Arbeiter diesen Stoffen ausgesetzt sind, angewandt werden müssen.

Für die chemischen Gefahrstoffe, die als "Stoffe" (chemische Elemente) und "Gemische" (Gemische oder Lösungen aus zwei oder mehreren Stoffen) klassifiziert sind, gelten spezifische Symbole (Gefahrenpiktogrammen, deren Symbole sich in einer weißen Raute mit rotem Rand befinden, welche ab 01.06.2007 gemäß GHS EG/CLP-Verordnung Nr. 1272/2008 die orange-farbenen Gefahrensymbole ersetzen), die obligatorisch auf der Etikette des Behälters und/oder der Verpackung vorhanden sein müssen. Zusätzlich fallen bei der neuen CLP-Kennzeichnung die alten Gefährlichkeitsmerkmale (s. Seite 65) weg. Ersetzt werden sie durch SIGNALWÖRTER, welche das Ausmaß der Gefahr angeben. Unterschieden werden zwei Gefahrenausmaßstufen: «Gefahr» (Signalwort für die schwerwiegenden Gefahrenkategorien) und «Achtung» (Signalwort für die weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorien).

Die Gefahrensymbole der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen sind folgende:

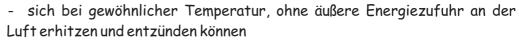
Kennzeichnung NEU Kennzeichnung ALT

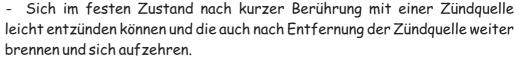


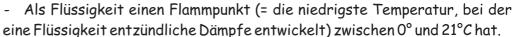


BRANDFÖRDERND Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen (bei der Wärme freigesetzt wird) und die Brandgefahr und die Heftigkeit eines Brandes beträchtlich erhöhen (z.B. Bleichmittel)

LEICHTENTZÜNDLICH es handelt sich um Stoffe und Gemische, (z. B. Benzin, Aceton) die:







- Bilden bei Berührung mit Wasser und Luftfeuchtigkeit eine gefährliche Menge hochentzündlicher Gase.



ENTZÜNDLICH Als entzündlich werden flüssige Stoffe und Gemische eingestuft, die einen Flammpunkt von mindestens $21^{\circ}C$ und höchstens $55^{\circ}C$ haben



HOCHENTZÜNDLICH Stoffe und Lösungen, die als Flüssigkeiten einen sehr niedrigen (unterhalb $0^{\circ}C$) und einen niedrigen Siedepunkt (unterhalb $35^{\circ}C$) haben. Als gasförmige Stoffe sind sie hochentzündlich und bilden bei Normalbedingungen (= Raumtemperatur und 1 atm Luftdruck) mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.





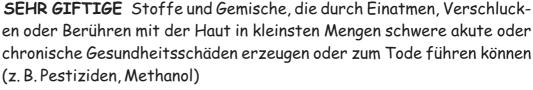


EXPLOSIONSGEFÄHRLICH Stoffe und Gemische, die durch Schlag, Reibung, Erwärmung, Feuer oder andere Zündquellen (auch ohne Beteiligung von Luftsauerstoff) explodieren können.



TÄT GHS 06







GIFTIG Stoffe und Gemische, die in geringen Mengen beim Einatmen, Verschlucken oder Berühren mit der Haut akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen oder zum Tode führen (z.B Formalin)





Kann bestimmte Organe schädigen. Kann zu sofortiger und langfristiger massiver Beeinträchtigung der Gesundheit führen, Krebs erzeugen, das Erbgut, die Fruchtbarkeit oder die Entwicklung schädigen. Kann bei Eindringen in die Atemwege tödlich sein (z.B. Asbest, Benzin)





GESUNDHEITSSCHÄDLICH Es handelt sich um Stoffe, die durch Einatmen, Verschlucken oder Eindringen durch die Haut ein mäßiges Risiko eines Gesundheitsschadens beinhalten (z.B. Kühlflüssigkeiten) REIZEND Stoffe und Gemische, die nicht ätzend sind, aber bei Kontakt

mit der Haut oder den Schleimhäuten zu Entzündungen führen können (z.B. Terpentinöl)





ATZEND Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit lebendem Gewebe eine zerstörende Wirkung haben können (z.B. Salzsäure, Ammoniak)





UMWELTGEFÄHRLICH Stoffe und Gemische, die akute und /oder längerfristige Schadwirkung auf Wasserorganismen zeigen d.h. akut bzw. chronisch gewässergefährdend sind (z.B. Insektizide, Ammoniak, Benzin, Diesel)



GHS09

GASE UNTER

DRUCK GHS04

KEINE KENNZEICHNUNG

GESUNDHEITSGEFAHR (wenia schwerwiegende Gefahren) GHS07

GAS UNTER DRUCK Die Gasflasche weist auf unter Druck stehende, verflüssigte oder gelöste Gase. Geruchlose oder unsichtbare Gase können unbemerkt entweichen Diese können bei falscher Lagerung und starker Erwärmung explodieren. Es können auch tiefgekühlt verflüssigte Gase gelagert sein, die Kälteverbrennungen oder -verletzungen verursachen können (z.B. Acetylenflaschen, Sauerstoffflaschen)

DIE OZONSCHICHT SCHÄDIGEND Stoffe und Gemische, welche die öffentliche Gesundheit schädigen und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre



BEISPIEL EINER ETIKETTIERUNG

Die folgende Abbildung zeigt die Etikette auf der Verpackung einer Acrylfarbe.





MECHANISCHE GEFAHREN

Nachfolgend werden einige allgemeine Informationen zu den gefährlichen und am häufigsten verwendeten Maschinen angegeben. Auch wenn es verschiedene Maschinen gibt, die für unterschiedliche Aufgaben Verwendung finden, haben die Maschinen oftmals eine ähnliche Bauweise; damit verbunden sind ähnliche Gefahren, die durch die Funktionsweise ihrer Bestandteile ausgehen.

Die Rechtsvorschriften zum mechanischen Risiko sind im Besonderen im Gv.D. Nr. 81/2008, 3. Titel - 1. Abschnitt enthalten.

Definitionen

Gemäß der italienischen Gesetzgebung ist:

- 1) MASCHINE: eine Vorrichtung, bestehend aus der Gesamtheit von miteinander verbundenen (mechanischen und anderen) Teilen und Vorrichtungen mit mindestens einem beweglichen Teil, welche eine genau bestimmte Funktion erfüllt.
- 2) ARBEITSMITTEL jegliche Maschine, Gerät, Werkzeug oder Anlage, die während der Arbeit verwendet wird.
- 3) SICHERHEITSBAUTEIL eine Schutzausrüstung. Z.B. Überrollschutzaufbau (ROPS), Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände (FOPS), die Schutzschirme usw.

Pflichten des Herstellers und des Händlers Zertifizierung und "CE"-Kennzeichnung

Um zu gewährleisten, dass auf den Markt Maschinen kommen, die auf beste Weise die Sicherheit garantieren, sind einige "allgemeine" Richtlinien vorgesehen, welche die Herstellung und die darauf folgende Verwendung der Maschinen regeln. Das Gesetz Gv.D. Nr. 17/2010 verbietet die Herstellung, den Verkauf, die Anmietung und Vermietung, usw. von Maschinen, Geräten und Anlagen, die nicht den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Die Hersteller müssen bestätigen, daß die auf den Markt gebrachten Maschinen, die Konformität der in der Anlage I des Gv.D Nr. 17/2010 vorgesehenen Sicherheitsbestimmungen aufweisen. Eine eigens dafür eingerichtete Prüfstelle be-

stätigt die effektive Konformität oder bestätigt sie nicht. Im Falle einer positiven Beurteilung, stellt die Prüfstelle eine Konformitätszertifizierung aus und mit dieser hat der Hersteller die Genehmigung, auf seinen Maschinen das CE-Kennzeichen anzubringen. Das CE Kennzeichen ist demnach





nichts anderes als eine graphische Darstellung der tellung der Konformitätserklärung. **Jede neue Maschine** muss demnachauf klar lesbare und unentfernbare Weise folgende Daten **aufweisen**:,

- ✓ Name des Herstellers und seine Adresse:
- ✓ CE-Kennzeichen;
- ✓ Serie oder Art der Maschine;
- ✓ Seriennummer (eventuell)
- ✓ Baujahr

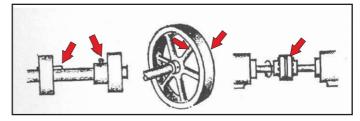
Für jede Maschine muss es ein Beiheft mit den Betriebs- und Wartungsanleitung geben, das leicht verständlich und in der Sprache des Arbeiters, der die Maschine gebrauchen soll (italienisch/deutsch) abgefasst ist, und folgende Informationen enthält:

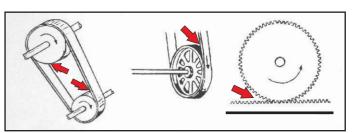
- A) Verwendungsbedingungen;
- B) Von den Arbeitern besetzbare Plätze
- C) Korrekte Vorgangsweise der Inbetriebnahme, der Verwendung, des Transportes, der Installierung, der Montage und Demontage, der Einstellung, der Instandhaltung, der Reparatur
- D) Verwendbare Werkzeuge
- E) Lärmmessung (für Geräte, die nach Inkrafttreten des GesvD. 277/91 erworben worden sind, falls sie am Arbeitsplatz den Wert von 85 dB überschreiten).

GEFAHREN

Die Gefahren bei der Verwendung von Maschinen sind hauptsächlich von zweierlei Art:

- 1) jene bezüglich der Bewegungsorgane (überstehende Teile, Pleuel,
 Exzenter, usw.) und im besonderen
 Antriebsorgane (Wellen, Riemen,
 Riemenscheiben, Seil- und Kettentrieb, Zahnräder und Getriebe, usw.)
 mit Gefahr durch Stoß-, Einzug- FangQuetschstellen, usw.;
- 2) jene bezüglich eines möglichen Herausschleudern von Materialien:







Teile der Maschine, Späne, Schmierflüssigkeiten, Werkzeuge oder Splitter aus diesen, Bearbeitungsteile usw.

Die wichtigsten Sicherheitsanforderungen der Maschine sind folgende:

- die Vorrichtungen zur Inbetriebnahme müssen gegen eine ungewollte Inbetriebnahme geschützt sein;

- der Notschalter muss die Maschine wieder in einen Zustand bringen, der die Sicherheit gewährleistet;
- die gefährlichen Maschinenteile müssen abgeschirmt werden;
- die Schutzvorrichtungen müssen mit einer Blockiervorrichtung ausgestattet sein, die mit der Einschaltvor-richtung verbunden ist;
- die Stecker und Kabel der Maschine müssen in einem guten Zustand sein;
- die Verbindungsstecker der Verlängerungen müssen eine gute Isolierung aufweisen:
- der Notschalter muss ein roter Druckschalter in Form eines Pilzes (oder Palme) sein;
- hat die Maschine eine hohe Schwungkraft, muss sie eine Bremsvorrichtung besitzen;
- die Maschine muss in Funktion ihrer Charakteristik auch alle für die Betriebssicherheit unbedingt notwendigen Angaben aufweisen (z.B. maximale Umlaufdrehzahl bestimmter Maschinenteile, maximaler Durchmesser der Werkzeuge, die benützt werden dürfen, Masse, usw.).



AUSHUBARBEITEN

Um Aushubarbeiten, Planierarbeiten Abtragungsarbeiten oder Arbeiten in Schächten, Gräben und ähnlichen durchzuführen, muss dafür gesorgt werden, dass eine Abrutschgefahr der Massen verhindert wird (Verschüttungsgefahr). abhängt (siehe Abbildung).

GEFAHREN

- Herabfallendes Material
- Absturz von Personen
- Abrutschen der Böschungswand und Erstickungsgefahr (die Erstickung erfolgt nicht nur durch das Verschütten des Kopfes der Person, sondern auch durch das Zusammendrücken des Brustkorbs, hervorgerufen durch den Druck, den das Gewicht des Erdmassen auf die Lungen ausübt)
- Überfahren durch Arbeitsmaschinen
- Staub und giftige Gase
- Lärmaussetzung

Es ist notwendig, bei Aushubarbeiten, um in Sicherheit zu arbeiten:

A) Aushuben durchzuführen, indem man dem natürlichen Böschungswinkel des

vorhandenen Untergrunds, der bearbeitet wird, folgt;

B) wenn man es für notwendig erachtet, Böschungsneigungen herzustellen, die höher sind als der natürliche Böschungs-winkel, müssen geeignete Verbaue und Stützmaßnahmen angewandt werden.

Normalerweise wird die Aushubwand durch eine **Schalung** bestehend aus Brusthölzern und Baubohlen abgedeckt.



Art. 118 , Gv.D. Nr. 81/2008

- Bei Abtragungsarbeiten, die ohne den maschinellen Einsatz eines Baggers ausgeführt werden, muss die Aushubwand, in Abhängigkeit des Untergrundes, eine Neigung oder ein Profil aufweisen, welches ein Abrutschen der Böschung verhindert. Wenn die Aushubwand eine Höhe von 1,50 m überschreitet, ist eine Aushub mittels manueller Abtragung des Grubenbodens mit nachfolgender Abrutschung der Grubenböschung, verboten.

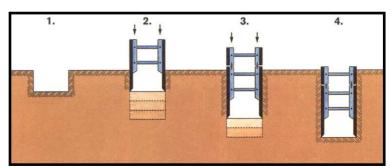




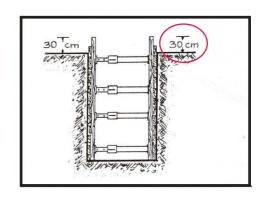
Art. 119, Abs. 1 - Gv.D. Nr. 81/2008

Bei Aushubchächten und Gräben mit einer **Tiefe von mehr als 1,50 m**, bei schwierigen Bodenverhältnissen, und je nach Böschungswinkel, müssen die Grabenwände beim Fortschreiten der Aushubarbeiten mittels Schalung oder sonstigen Verbau entsprechend gegen Einsturz gesichert werden.

Wenn eine Abrutschgefahr besteht, ist es verboten, am Böschungsfuß Material abzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dieser Vorschrift eine besondere Beachtung zu widmen, da eine Nichteinhaltung oft zu schweren Unfällen führt.

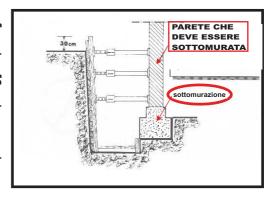


Die Verschalung muss aus robusten Brettern errichtet werden und die Brusthölzer oder Baubohlen müssen mindestens 30 cm über die Geländeoberkante hinausragen. Der vertikale Abstand zwischen der untersten Verschalung und der Aushubsohle darf 1,5 m nicht überschreiten.



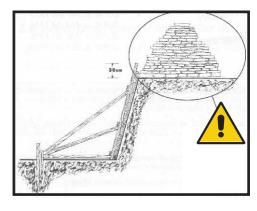
Art. 119, Abs. 4

- bei der Untermauerung, wenn in der Nähe der Aushub Fundamente von Gebäuden oder Bauwerken freigelegt oder geschwächt werden, muss ein geeigneter Verbau oder Vorsichtsmaßnahmen angewandt werden.
- liegt die Aushubsohle tiefer als das Fundament, so ist dieses zu unterfangen.



Art. 120, Gv.D. Nr. 81/2008

"Es ist verboten, an Böschungsrändern Materialablagerungen vorzunehmen. Sind diese aus Arbeitsgründen jedoch unumgänglich, muss die Böschung verbaut werden" (die Böschungen angemessen abstützen, um ein Abrutschen zu verhindern).

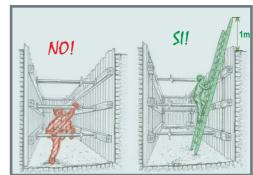




- Es ist verpflichtend, den Aushubbereich wirkungsvoll mittels geeigneter Beschilderung, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, entsprechend abzugrenzen, um für den Straßenverkehr einen Sicherheitsabstand zu halten (siehe Broschüre "Instandhaltungsarbeiten auf Straßen").
- Der Gebrauch des Schutzhelms ist Pflicht, wenn wegen der Höhe der Aushubwand eine Absturzgefahr von Material

aus der Höhe besteht.

- Wenn Anlegeleitern zum Aussteigen aus einer Aushub verwendet werden, muss die Leiter von der Aushuboberfläche mindestens 1 m hervorstehen; es ist strengstens verboten, an den Steifen aus der Grube auszusteigen.



MASCHINELLER AUSHUB

- Bei Aushubarbeiten durch Maschinen ist der Aufenthalt der Arbeiter im Gefahrenbereich und am Böschungsrand verboten (Gv.D. - Art. 118). Es ist notwendig, den Gefahrenbereich der Maschine durch Absperrunen, zweifarbige Bänder oder andere Maßnahmen abzugrenzen und eine geeignete Beschilderung entsprechend dem Fortgang der Arbeiten aufzustellen. Niemand

darf in diesem Bereich arbeiten oder sich aufhalten!

- Wenn elektrische Freileitungen vorhanden sind
und es unumgänglich ist,
Arbeiten auszufüh-ren,
welche die Baumaschinen in einen Abstand
von weniger als 5 m zu
den Leitungen bringt,
muss die Energiever-



sorgungsgesellschaft vorher darüber benachrichtigt und geeignete Vorkehrungen getroffen werden, damit ein unvorhergesehener Kontakt oder eine unnötige und gefährliche Annäherung an die Leiter verhindert werden kann (mittels Abschranken, Absperrungen oder anderen Mitteln).



FÜNFTER TEIL PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

DIE PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	
- KOPFSCHUTZ	
- AUGENSCHUTZ	5. 74
- HANDSCHUTZ	s. 75
- FUSSSCHUTZ	s. 75
- ATEMSCHUTZ	
- GEHÖRSCHUTZ	5. 77
- SCHUTZKI FIDUNG	S 77